

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EWG) Nr. 1900/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien	1
★	Verordnung (EWG) Nr. 1901/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko	2
★	Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ...	3
	Verordnung (EWG) Nr. 1903/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	4
	Verordnung (EWG) Nr. 1904/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6
	Verordnung (EWG) Nr. 1905/92 der Kommission vom 9. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotroggen auf 500 000 Tonnen	8
	Verordnung (EWG) Nr. 1906/92 der Kommission vom 9. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 1 000 000 Tonnen	10
	Verordnung (EWG) Nr. 1907/92 der Kommission vom 9. Juli 1992 über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	12
	Verordnung (EWG) Nr. 1908/92 der Kommission vom 9. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/92 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 800 000 Tonnen	16

Preis : 14 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 1909/92 der Kommission vom 9. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/92 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befindlicher Gerste auf 150 000 Tonnen	18
* Verordnung (EWG) Nr. 1910/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hartweizen in Griechenland	20
* Verordnung (EWG) Nr. 1911/92 der Kommission vom 9. Juli 1992 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ...	23
* Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleischerzeugnissen	31
* Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen	35
* Verordnung (EWG) Nr. 1914/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 mit Übergangsmaßnahmen für aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails	39
Verordnung (EWG) Nr. 1915/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik	40
* Verordnung (EWG) Nr. 1916/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier letzten Wirtschaftsjahre 1987/88 bis 1990/91 für Italien	42
Verordnung (EWG) Nr. 1917/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	52

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

92/350/EWG :

* Beschluß des Rates vom 15. Juni 1992 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist	54
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist	55

92/351/EWG :

* Beschluß des Rates vom 15. Juni 1992 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist	57
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist	58

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1900/92 DES RATES

vom 15. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Maßgabe des Artikels 16 und des Anhangs B des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien⁽¹⁾ wird — sofern dieses Land eine Abgabe bei der Ausfuhr erhebt — bei der Einfuhr von Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 in die Gemeinschaft eine pauschale Verminderung des auf dieses Olivenöl zu erhebenden Abschöpfungsbetrags um 0,60 ECU je 100 kg sowie eine Verringerung dieser Abschöpfung um den Betrag der besonderen Abgabe vorgenommen, und zwar bis zu 12,09 ECU je 100 kg in Anwendung des in dem vorgenannten Artikel vorgesehenen Abschlags und bis zu 12,09 ECU je 100 kg in Anwendung des in dem vorgenannten Anhang B vorgesehenen Zusatzbetrags.

Das genannte Abkommen wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/91⁽³⁾, zur Anwendung gebracht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

Die Vertragsparteien sind durch Briefwechsel übereingekommen, den Zusatzbetrag für die Zeit vom 1. November 1987 bis zum 31. Dezember 1993 auf 12,09 ECU je 100 kg festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 erhält folgende Fassung :

„b) einen Betrag in Höhe der von Algerien auf dieses Öl erhobenen besonderen Abgabe bei der Ausfuhr bis zu 12,09 ECU je 100 kg, wobei dieser Betrag vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 um 12,09 ECU je 100 kg erhöht wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1901/92 DES RATES

vom 15. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Maßgabe des Artikels 17 und des Anhangs B des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ⁽¹⁾ wird — sofern dieses Land eine Abgabe bei der Ausfuhr erhebt — bei der Einfuhr von Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 in die Gemeinschaft eine pauschale Verminderung des auf dieses Olivenöl zu erhebenden Abschöpfungsbetrags um 0,60 ECU je 100 Kilogramm sowie eine Verringerung dieser Abschöpfung um den Betrag der besonderen Abgabe vorgenommen, und zwar bis zu 12,09 ECU je 100 Kilogramm in Anwendung des in dem vorgenannten Artikel vorgesehenen Abschlags und bis zu 12,09 ECU je 100 Kilogramm in Anwendung des in dem vorgenannten Anhang B vorgesehenen Zusatzbetrags.

Das genannte Abkommen wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/91 ⁽³⁾, zur Anwendung gebracht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

Die Vertragsparteien sind durch Briefwechsel übereingekommen, den Zusatzbetrag für die Zeit vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 auf 12,09 ECU je 100 Kilogramm festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 erhält folgende Fassung :

„b) einen Betrag in Höhe der von Marokko auf dieses Öl erhobenen besonderen Abgabe bei der Ausfuhr bis zu 12,09 ECU je 100 Kilogramm, wobei dieser Betrag vom 1. November 1987 bis zum 31. Dezember 1993 um 12,09 ECU je 100 Kilogramm erhöht wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1902/92 DES RATES

vom 15. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter
landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemein-
schaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang IV des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziations-
rates EWG—Türkei vom 17. Mai 1977 über neue Zuge-
ständnisse bei der Einfuhr türkischer Agrarerzeugnisse in
die Gemeinschaft ist vorgesehen, daß der Zusatzbetrag,
der bei der Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl der
KN-Codes 1509.10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 mit
Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft gegebenens-
falls von der Abschöpfung abzuziehen ist, für jedes
Anwendungsjahr durch Briefwechsel zwischen der
Gemeinschaft und der Türkei festgesetzt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 730/91⁽²⁾, ist der
vorgenannte Beschluß insbesondere für Olivenöl zur
Anwendung gebracht worden.

Die Vertragsparteien sind durch Briefwechsel übereinge-
kommen, den Zusatzbetrag für die Zeit vom 1. November

1987 bis 31. Dezember 1993 auf 10,88 ECU je 100 Kilo-
gramm festzusetzen.

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 ist daher
entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1180/77 erhält folgende Fassung :

„b) einen Betrag in Höhe der von der Türkei auf dieses
Öl erhobenen besonderen Abgabe bei der Ausfuhr bis
zu 10,88 ECU je 100 Kilogramm, wobei dieser Betrag
vom 1. November 1987 bis zum 31. Dezember 1993
um 10,88 ECU je 100 Kilogramm erhöht wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1903/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juli 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-
gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	142,60 (°) (°)
0712 90 19	142,60 (°) (°)
1001 10 10	157,25 (°) (°) (10)
1001 10 90	157,25 (°) (°) (10)
1001 90 91	136,61
1001 90 99	136,61 (11)
1002 00 00	152,26 (°)
1003 00 10	124,20
1003 00 90	124,20 (11)
1004 00 10	108,50
1004 00 90	108,50
1005 10 90	142,60 (°) (°)
1005 90 00	142,60 (°) (°)
1007 00 90	151,12 (°)
1008 10 00	49,09 (11)
1008 20 00	100,14 (°)
1008 30 00	47,12 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	47,12
1101 00 00	204,25 (°) (11)
1102 10 00	226,17 (°)
1103 11 10	256,74 (°) (10)
1103 11 90	220,59 (°)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1904/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juli 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden.

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0,45	0,45	0,51
0712 90 19	0	0,45	0,45	0,51
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,45	0,45	0,51
1005 90 00	0	0,45	0,45	0,51
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1905/92 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 und zur Erhöhung der Dauer-
ausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle
befindlichem Brotroggen auf 500 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide
durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1650/92⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr
von 300 000 Tonnen Brotroggen im Besitz der deutschen
Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 2.
Juli 1992 hat Deutschland die Kommission von der
Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur
Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 000 Tonnen zu
erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interven-
tionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausge-
schriebene Menge Brotroggen ist auf 500 000 Tonnen zu
erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-
nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 erhält
folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 500 000 Tonnen Brotroggen, der nach allen Dritt-
ländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der
Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli
und dem 31. August 1992.

(2) Die Gebiete, in denen die 500 000 Tonnen
Brotroggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1299/92 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 38.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	168 915
Niedersachsen/Bremen	137 059
Nordrhein-Westfalen	38 923
Hessen	2 066
Rheinland-Pfalz	4 679
Baden-Württemberg	4 684
Bayern	18 527
Saarland	3 737
Berlin/Brandenburg	52 717
Mecklenburg-Vorpommern	38 087
Sachsen	3 307
Sachsen-Anhalt	27 208"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1906/92 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 1 000 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1585/92⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 700 000 Tonnen Brotweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 2. Juli 1992 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweizen ist auf 1 000 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,

Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 000 000 Tonnen Brotweizen, der nach allen Drittländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 1992.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 000 000 Tonnen Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1301/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 23. 6. 1992, S. 5.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	215 600
Niedersachsen/Bremen	244 710
Nordrhein-Westfalen	98 317
Hessen	27 570
Rheinland-Pfalz	30 576
Baden-Württemberg	29 346
Bayern	150 305
Berlin/Brandenburg	19 480
Mecklenburg-Vorpommern	41 090
Sachsen	6 608
Sachsen-Anhalt	100 690
Thüringen	35 639

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1907/92 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1992

über Lieferungen von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 10 771 Tonnen Getreide zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Bestimmte Maßnahmen können während der ersten und
zweiten Angebotsfrist, hauptsächlich aus logistischen
Gründen, nicht zugeteilt werden. Damit jedoch die
Ausschreibungsbekanntmachung nicht erneut veröffent-
licht werden muß, sollte eine dritte Angebotsfrist eröffnet
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufgeführten
Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im
Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 615/92
2. **Programm:** 1992
3. **Begünstigter (2):** Kap Verde
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Empresa Pública de Abastecimento (Empa) Praia, CP 104, Tel. 24 93 05, Telex 6054 Empa; Mindelo, CP 148 (Tel.: 23 69/27 81; Telegramm / EMPA, S. Vicente)
5. **Bestimmungsort oder -land:** Kap Verde
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1 f))
8. **Gesamtmenge:** 3 750 Tonnen (9 000 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 2 750 Tonnen; A2: 1 000 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (2) (10):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 2 b) und II A 3)
Eintragung in portugiesischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:**
15. **Löschhafen:** A1: Praia; A2: Mindelo
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 15. 8. — 31. 8. 1992
18. **Lieferfrist:** 15. 9. 1992
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 28. 7. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 11. 8. 1992, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags frei Verschiffungshafen:** 31. 8. — 15. 9. 1992
 - c) **Lieferfrist:** 30. 9. 1992**B. Im Falle einer dritten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 25. 8. 1992, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags frei Verschiffungshafen:** 15. 9. — 30. 9. 1992
 - c) **Lieferfrist:** 15. 10. 1992
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (2):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B / 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (2):** Die am 23. 7. 1992 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1665/92 der Kommission (ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 67) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 1224/91 und 1225/91
2. **Programm :** 1991
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Rhijngeesterstraatweg 40, Postbus 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land :** Haiti / Zaire
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006.30 92.900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 1 f))
8. **Gesamtmenge :** 738 Tonnen (1 771 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien :** 1 (B1 : 702 Tonnen ; B2 : 36 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 2 b) und II A 3) (4) (5) (6)
Eintragung in französischer Sprache
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung : B1 : „Haiti / Caritas N / 910361 / Port au Prince“
B2 : „Zaire / CINTERAD / 913452 / Kinshasa via Matadi“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 15. 8. — 31. 8. 1992
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 28. 7. 1992, 12 Uhr
21. **A. Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 11. 8. 1992, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 31. 8. — 15. 9. 1992
 - c) **Lieferfrist :** —**B. Im Falle einer dritten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 25. 8. 1992, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 15. 9. — 30. 9. 1992
 - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (7):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B oder 25670 AGREC B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (8):**
Die am 23. 7. 1992 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1665/92 der Kommission (ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 67) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Seite 33, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis;
— Ursprungszeugnis.
- (4) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
— 295 01 32,
— 296 10 97,
— 295 01 30,
— 296 20 05,
— 296 33 04.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (7) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an:
M. De Keyzer und Schütz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.
- (8) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (9) Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
Lieferung in Containern von 20 Fuß; Bedingungen FCL/LCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- (10) Die Abfüllung in Säcke muß vor der Verschiffung erfolgen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1908/92 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/92 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 800 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1302/92 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 2. Juli 1992 hat Deutschland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 300 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 800 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1302/92 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1302/92 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 800 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 1992.

(2) Die Gebiete, in denen die 800 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1302/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 27.

ANHANG

„ANHANG I“

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	45 342
Niedersachsen/Bremen	178 637
Nordrhein-Westfalen	170 158
Hessen	30 731
Rheinland-Pfalz	30 673
Baden-Württemberg	34 173
Bayern	82 197
Berlin/Brandenburg	41 792
Mecklenburg-Vorpommern	36 026
Sachsen	27 783
Sachsen-Anhalt	77 147
Thüringen	45 250*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1909/92 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/92 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befindlicher Gerste auf 150 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide
durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1307/92 der Kom-
mission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von
100 000 Tonnen Gerste im Besitz der Interventionsstelle
des Vereinigten Königreichs eröffnet. Mit seiner Mittei-
lung vom 2. Juli 1992 hat das Vereinigte Königreich die
Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle
unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um
50 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der
Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs befind-
liche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge
Gerste ist auf 150 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-
nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 1307/92 zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1307/92 erhält
folgende Fassung :*„Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 150 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittlan-
dern ausgeführt werden kann. Die Abwicklung der
Ausfuhrzollformalitäten erfolgt zwischen dem 1. Juli
und dem 31. August 1992.

(2) Die Gebiete, in denen die 150 000 Tonnen
Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

*Artikel 2*Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1307/92 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 42.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
North	76 467
Midlands/East	34 798
South	38 735 ^a

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1910/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1992

über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hartweizen in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Hartweizenerzeugung in Griechenland überschreitet
den Bedarf dieses Landes um ein erhebliches.

Die Möglichkeiten, diese Überschüsse auf dem Markt der
Gemeinschaft abzusetzen, sind sehr begrenzt.

Der griechische Markt kann durch die Ausfuhr eines Teils
der überschüssigen Hartweizenmengen nach Drittländern
entlastet werden. In Anbetracht der Weltmarktpreise für
Hartweizen ist eine Ausfuhr nur mit Hilfe einer Erstat-
tung möglich.

Die Erstattungsregelung im Sinne von Artikel 16 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 betrifft jedoch die
Ausfuhr aus allen Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung
ist folglich für die Lösung des anstehenden Problems
nicht nur ungeeignet, sondern kann auch die Ausfuhr von
Hartweizen aus anderen Mitgliedstaaten fördern, die sich
in der umgekehrten Marktlage wie Griechenland
befinden.

Ohne entsprechende Maßnahmen ist zu erwarten, daß in
Griechenland erhebliche Hartweizenmengen nach Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 zur Intervention
angeboten werden, für die sich in jedem Fall als einzige
Absatzmöglichkeit die Ausfuhr nach dritten Ländern
bietet. Zur Vermeidung dieser Intervention ist eine
besondere Interventionsmaßnahme nach Artikel 8 der
genannten Verordnung zur Entlastung des griechischen
Marktes zu treffen.

Außerdem ist dieser Maßnahme der Charakter einer
direkten Ausfuhrförderung zu geben. Dadurch lassen sich
die sehr erheblichen Kosten vermeiden, die für den Haus-
halt der Gemeinschaft mit dem Ankauf und der Lagerung
von Erzeugnissen verbunden wären, die anschließend
ohnehin ausgeführt werden müßten. Die Gewährung
einer Erstattung, deren Höhe im Wege der Ausschreibung
bestimmt wird und die nur für die in Griechenland
erzeugten und aus Griechenland ausgeführten Mengen
gilt, kann eine hierfür geeignete Maßnahme darstellen.

Der Zweck der Maßnahme rechtfertigt die Gewährung
der Erstattung nur für Hartweizen, der der in Griechen-
land interventionsfähigen Qualität gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 689/92 der Kommission ⁽³⁾, entspricht. Die
zuständige Stelle vergewissert sich von der Übereinstim-
mung der Qualität des auszuführenden Hartweizens mit
den entsprechenden Anforderungen.

Art und Ziel der Maßnahme lassen es zweckmäßig
erscheinen, auf diese Maßnahme Artikel 16 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 sowie die entsprechenden
Anwendungsverordnungen, insbesondere die Verordnung
(EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über
die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei
der Ausfuhr und über die Kriterien für die Festsetzung
des Erstattungsbetrages ⁽⁴⁾ sowie die Verordnung (EWG)
Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 über
die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung
der Ausfuhrerstattungen bei Getreide ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86 ⁽⁶⁾, sinngemäß
anzuwenden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 279/75 sieht als Verpflich-
tung für den Zuschlagsempfänger auch die Verpflichtung
vor, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu
stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Kauti-
on von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser
Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu
gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten
Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungs-
verfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindest-
menge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung
der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote
vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine besondere Interventionsmaßnahme in
Form einer Erstattung bei der Ausfuhr für 300 000
Tonnen in Griechenland erzeugten und aus Griechenland
ausgeführten Hartweizen durchgeführt.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1986, S. 32.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen finden auf diese Erstattung sinngemäß Anwendung.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme wird die griechische Interventionsstelle betraut.

Artikel 2

(1) Zur Bestimmung der in Artikel 1 vorgesehenen Erstattung wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Hartweizenmengen, die nach den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission⁽¹⁾ genannten Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII auszuführen sind.

(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 16. Dezember 1992 offen. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.

(4) Die Angebote sind bei der in der Ausschreibungsbekanntmachung angeführten griechischen Interventionsstelle zu stellen.

(5) Die Ausschreibung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung sowie der Verordnung (EWG) Nr. 279/75.

Artikel 3

Ein Angebot ist nur gültig,

- wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt,
- wenn es verbunden ist
 - mit einer Vorausfestsetzung des am letzten Tag jeder Frist für die Einreichung der Angebote gültigen griechischen Währungsausgleichsbetrags,
 - mit der Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 279/75, daß die Ausfuhrlizenz in Griechenland beantragt werden wird.

Artikel 4

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽²⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 6

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75

- entweder eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter oder den Bietern erteilt, deren Angebote der Höchsterstattung bei der Ausfuhr entsprechen oder darunter liegen.

(3) Die zugeschlagene Erstattung darf nur gewährt werden, wenn die Qualität des auszuführenden Hartweizens zumindest der in Griechenland interventionsfähigen Qualität gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 entspricht. Zu diesem Zweck läßt die zuständige Stelle die verladene Ware analysieren und hält der Kommission von jeder Partie eine zusätzliche Probe, die in Anwesenheit des Zuschlagsempfängers oder seines Vertreters zu entnehmen und zu versiegeln ist, zur Verfügung.

Die Kosten der Probenahme und Analyse gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

(4) Entspricht die Qualität nicht der Qualität gemäß Absatz 3, wird die Erstattung um 50 ECU/Tonne verringert.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der griechischen Interventionsstelle spätestens einhalb Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet die griechische Interventionsstelle hiervon die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 8

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen belgischer Zeit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Für die Kommission
 Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach den Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende :

Generaldirektion VI-C-1 (z. H. von Herrn Thibault und Herrn Brus)

Fernschreiben : — 22037 AGREC B,
 — 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

Telekopie : — 295 01 32,
 — 296 10 97,
 — 296 20 05,
 — 296 20 08.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1911/92 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1992

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1039/92 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der
geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich
des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen
und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der
Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarif-
auskünfte über die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur, die mit dieser Verordnung
nicht mehr übereinstimmen, während eines bestimmten
Zeitraums von dem Berechtigten gemäß Artikel 6 der
Verordnung (EWG) Nr. 3796/90 der Kommission⁽³⁾

weiterverwendet werden können, wenn der Berechtigte
einen Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 zweiter
Unterabsatz Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1715/90 des Rates⁽⁴⁾ geschlossen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen für die Erzeugnisse Nr. 1, 3, 4 bis 9 der
beigefügten Tabelle der Stellungnahme des Ausschusses
für die Nomenklatur.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat für das Erzeugnis
Nr. 2 der beigefügten Tabelle nicht innerhalb der ihm
von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemein-
schaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und
der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen
Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft
können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten
erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser
Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeit-
raums von 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verord-
nung von dem Berechtigten gemäß Artikel 6 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3796/90 weiterverwendet werden, wenn
der Berechtigte einen Vertrag im Sinne von Artikel 14
Absatz 3 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) oder b) der
Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 geschlossen hat.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 28. 4. 1992, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1992

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

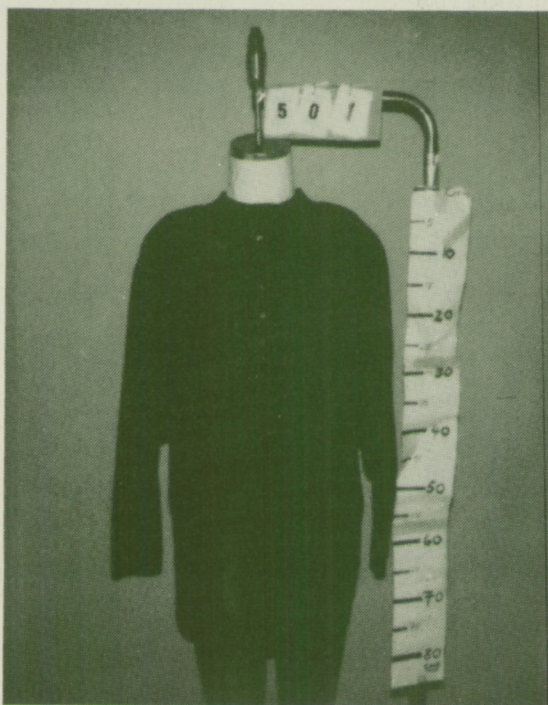
ANHANG

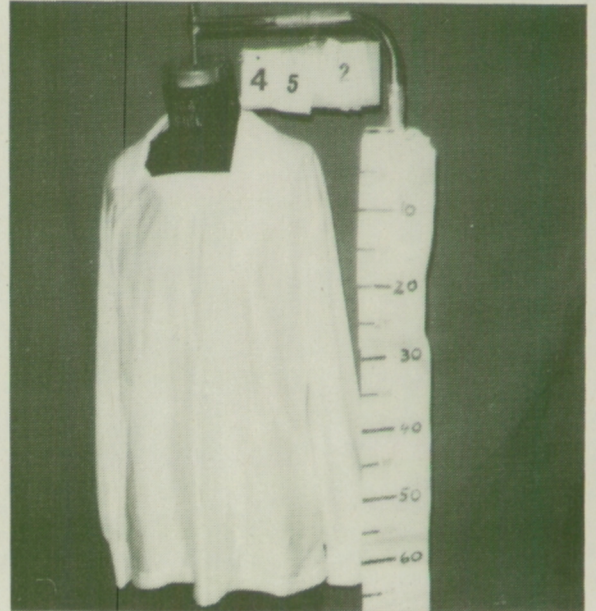
Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Leichtes einfarbiges Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestrickten (100 % Baumwolle), den Oberkörper bedeckend, über die Taille reichend, mit langen Ärmeln. Es hat einen runden, enganliegenden Halsausschnitt mit einem enganliegenden, angenähten gerippten Stehbündchen (4 cm breit). Vorn ist es, vom Halsausschnitt ausgehend, teilweise geöffnet. Die Öffnung läßt sich durch Knöpfe rechts über links schließen. In Schulterhöhe befinden sich Fältchen und innen Schulterpolster. (Siehe Fotografie 501 (')).	6106 10 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6106 und 6106 10 00. Siehe auch die KN-Erläuterungen zu KN-Code 6106. Da das Kleidungsstück nach Schnitt, Verzierungen und allgemeinem Aussehen den Charakter einer Hemdbluse hat, kann es nicht als eine einem Pullover ähnliche Ware des KN-Codes 6110 eingereiht werden.
2. Warenzusammenstellung, bestehend aus zwei Kleidungsstücken, in Aufmachung für den Einzelverkauf: a) Gestreiftes zweifarbiges Kleidungsstück aus gewirktem oder gestricktem Samt (80 % Baumwolle, 20 % Polyamid), den Oberkörper bedeckend, mit langen Ärmeln und rundem Halsausschnitt ohne Öffnung. Das Kleidungsstück hat am Halsausschnitt, am unteren Rand und an den Ärmelenden angebrachte Wirkbündchen. (Siehe Fotografie 504 A (')); b) Hose aus einfarbigem gewirktem oder gestricktem Samt (80 % Baumwolle, 20 % Polyamid), von der Taille bis zu den Knöcheln reichend, ohne Öffnung an der Taille. Das Kleidungsstück wird in Taillenhöhe mit einem elastischen Band verengt und hat an den Beinenden angebrachte Wirkbündchen (Siehe Fotografie 504 B (')).	6108 31 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 8 zu Kapitel 61 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6108, 6108 31 und 6108 31 90. Aufgrund des allgemeinen Aussehens der Kleidungsstücke und der Art des Stoffes ist die Warenzusammenstellung als Pyjama anzusehen.
3. Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestrickten (100 % Baumwolle), den oberen Teil des Körpers bis über die Taille bedeckend, mit geripptem Kragen, der rechts über links überlappt, ohne Öffnung des Halsausschnitts, mit kurzen Ärmeln. Dieses Kleidungsstück weist ferner ein Ziermotiv in Brusthöhe sowie einen Saum am Ärmelende und am unteren Rande des Kleidungsstücks auf (Siehe Fotografie 453 (')).	6110 20 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6110, 6110 20 und 6110 20 99. Siehe auch die KN-Erläuterungen zu KN-Code 6110. Bei dem Kleidungsstück handelt es sich um eine pulloverähnliche Ware.
4. Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestrickten (100 % Chemiefasern), den oberen Teil des Körpers bis über die Taille bedeckend, mit Kragen, ohne Öffnung des Halsausschnitts, mit langen Ärmeln, mit Rippenbund am Ärmelende und mit Saum am unteren Rand. Dieses Kleidungsstück besitzt ferner einen dreieckigen Einsatz aus geripptem Gewirk am Halsausschnitt (Siehe Fotografie 452 (')).	6110 30 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6110, 6110 30 und 6110 30 99. Siehe auch die KN-Erläuterungen zu KN-Code 6110.
5. Kleidungsstück aus einem beidseitig mit Gewirke oder Gestricke überzogenen Zellkautschuk, zur Bedeckung des Unterkörpers von der Taille bis über die Knie, die Beine getrennt umhüllend, ohne Öffnung. Die Nähte des Kleidungsstücks sind mit einem gummielastischen Band überzogen (kurze Hose) (Siehe Fotografie 503 (')).	6113 00 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 e) zu Kapitel 95 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6113 und 6113 00 10.

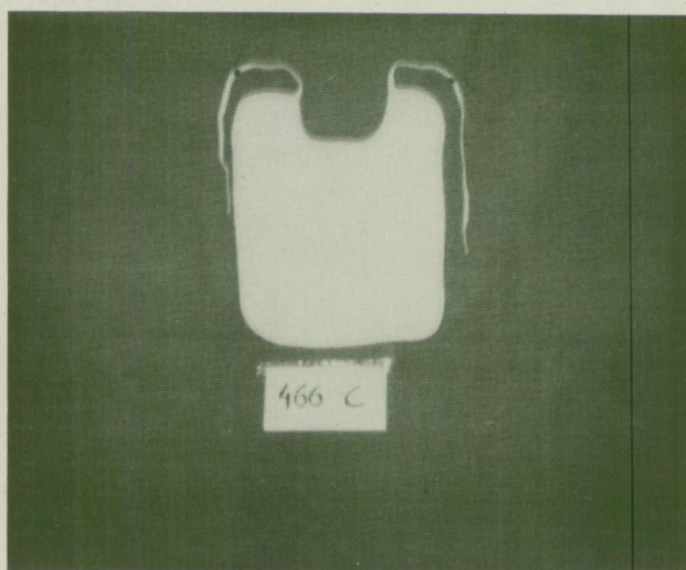
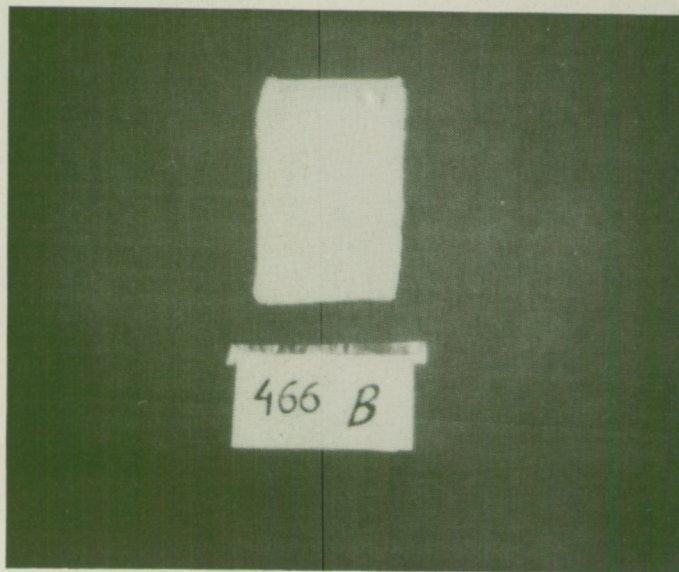
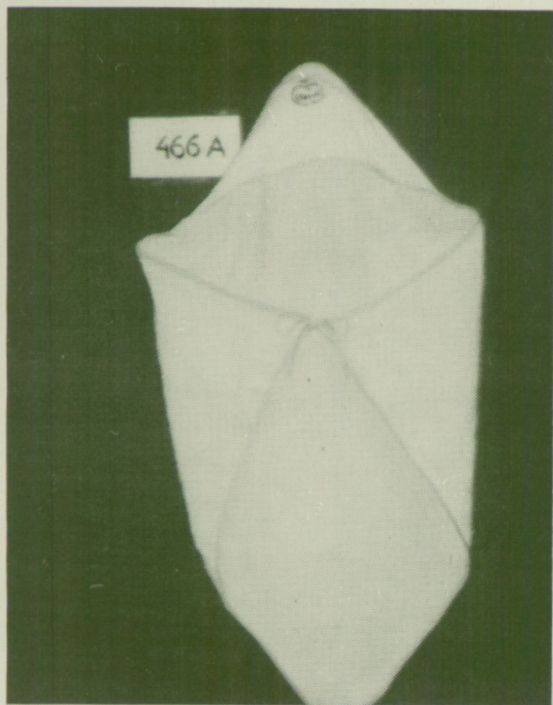
(') Die Fotografie hat lediglich hinweisenden Charakter.

(1)	(2)	(3)
6. Fußbekleidung aus Spinnstoffen, aus Gewirken oder Gestriken (85 % Acryl, 13 % Nylon, 2 % andere), ohne angebrachte Sohlen, mit rutschfesten Streifen aus Polyvinylchlorid (PVC) auf dem mit dem Boden in Berührung befindlichen Teil, zur Erleichterung des Gehens auf polierten oder glatten Flächen (Siehe Fotografie 467 (*)	6115 93 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6115, 6115 93 und 6115 93 99.
7. Zusammenstellung von konfektionierten Spinnstoffwaren aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe (100 % Baumwolle), für den Einzelverkauf aufgemacht, bestehend aus einem		Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6209, 6209 20 00, 6302 und 6302 60 00.
a) Kleidungsstück für ein Kleinkind, rechteckig, das an einer Ecke eine mit einem Schmuckelement versehene Kapuze aufweist; zwei Kordeln, die auf Taillenhöhe gebunden werden sollen, sind an zwei Außenseiten befestigt (Badeumhang) (Siehe Fotografie 466 A (*));	6209 20 00	Diese Zusammenstellung aus Spinnstoffwaren kann nicht als Warenzusammenstellung angesehen werden.
b) Waschlappen, rechteckig (Siehe Fotografie 466 B (*));	6302 60 00	Siehe auch die Erklärungen zum Harmonisierten System, Allgemeine Vorschrift 3 b), Absatz 5 b).
c) Lätzchen mit zwei Kordeln, die um den Hals gebunden werden (Siehe Fotografie 466 C (*)).	6209 20 00	
8. Ware, konfektioniert aus elastischen Gewirken oder Gestriken, den Knöchel und einen Teil des Fußes umhüllend, mit einer Öffnung für die Ferse. Die Enden und die Ränder um die Öffnung weisen ein gummielastisches Band auf (Knöchelschützer) (Siehe Fotografie 469 (*))	6307 90 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 90 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6307, 6307 90 und 6307 90 10.
9. Ware, konfektioniert aus einem beidseitig mit Gewirke oder Gestricke überzogenen Zellkautschuk, das Knie und einen Teil des Beins umhüllend, mit einer Öffnung für die Kniescheibe. Die Ware weist ferner auf der Rückseite ein gummielastisches Band über der Naht auf (Knieschützer) (Siehe Fotografie 502 (*))	6307 90 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 90 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6307, 6307 90 und 6307 90 10.

(*) Die Fotografie hat lediglich hinweisenden Charakter.









VERORDNUNG (EWG) Nr. 1912/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1992

über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sind für den Sektor Rindfleisch und für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die in der besonderen Versorgungsbilanz ausgewiesenen Mengen an Fleisch und verarbeiteten Erzeugnissen, welche bei der Direkteinfuhr aus Drittländern von der Abschöpfung befreit sind oder bei Lieferung aus dem Rest der Gemeinschaft in den Genuß einer Beihilfe kommen, sowie die Anzahl der aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtrinder festzulegen, für welche zur Entwicklung der Erzeugungsmöglichkeiten der Kanarischen Inseln eine Beihilfe gewährt wird.

Es sind die für die Versorgung des Archipels mit Fleisch und Zuchttieren aus der Gemeinschaft zu gewährenden Beihilfen festzusetzen. Bei dieser Festsetzung müssen insbesondere die Versorgungskosten auf dem Weltmarkt, die sich aus der geographischen Lage des Archipels ergebenden Bedingungen sowie die beim Export in Drittländer üblichen Preise der in Frage kommenden Tiere oder Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽²⁾ erlassen. Es sind ergänzende, den im Sektor Rindfleisch angewendeten Handelspraktiken angepaßte Bestimmungen zu erlassen — insbesondere was die Gültigkeitsdauer der Einfuhr- und Beihilfelizenzen sowie die Höhe der Sicherheit betrifft —, welche die Einhaltung der dem Handel auferlegten Verpflichtungen gewährleisten sollen.

Mit Blick auf eine gute Verwaltung der Versorgungsregelung ist es angebracht, den zeitlichen Rahmen für die Einreichung der Anträge sowie eine Bedenkzeit für die Ausstellung der Lizenzen vorzusehen.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 gilt die Versorgungsregelung ab dem 1. Juli 1992. Die Durchführungsbestimmungen sollten deshalb gleichzeitig zur Anwendung kommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Mengen an Rindfleischerzeugnissen, welche bei der Einfuhr aus Drittländern von der Abschöpfung befreit sind oder welche in den Genuß der Gemeinschaftsbeihilfe kommen, in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene, für die in der Bedarfsvorausschätzung aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse zu gewährende Beihilfe wird in Anhang II festgesetzt.

(2) Die in den Genuß der Beihilfe kommenden Erzeugnisse werden gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾, insbesondere des Sektors 6 des Anhangs bezeichnet.

(3) Für vor dem 1. Juli 1992 aus Interventionsbeständen zur Ausfuhr verkauftes Rindfleisch werden, wenn keine Erstattung gewährt worden ist, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Beihilfen nicht gewährt.

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Beihilfe für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtrindern sowie die Anzahl der beihilfeberechtigten Tiere werden in Anhang III festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

Artikel 4

Spanien bestimmt die Behörde, welche zuständig ist für :

- a) die Erteilung der Einfuhrlizenzen ;
- b) die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 vorgesehenen Beihilfelizenzen ;
- c) die Bezahlung der Beihilfe an die beteiligten Händler.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 wird angewandt.

Artikel 6

(1) Die Lizenzanträge werden bei der zuständigen Behörde innerhalb der ersten fünf Arbeitstage eines jeden Monats gestellt. Ein Lizenzantrag ist nur gültig, wenn

- a) er die für jede Erzeugnisgruppe zur Verfügung stehende, von Spanien veröffentlichte Höchstmenge nicht überschreitet ;
- b) vor Ablauf der für die Stellung der Lizenzanträge vorgesehenen Frist der Beweis erbracht wird, daß der Antragsteller eine Sicherheit in Höhe von 30 ECU/100 kg geleistet hat.

(2) Die Lizenzen werden am zehnten Arbeitstag eines jeden Monats erteilt.

Artikel 7

(1) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen endet am letzten Tag des Monats, der dem Erteilungsmonat folgt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Beihilfelizenzen endet am letzten Tag des zweiten Monats, der dem Erteilungsmonat folgt.

Artikel 8

Die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Beihilfen werden für tatsächlich gelieferte Mengen gewährt.

Artikel 9

Die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Beihilfen werden geändert, wenn es die Marktlage erfordert.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz der Kanarischen Inseln für Rindfleischerzeugnisse — 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (in t)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	9 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	27 000
1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	2 500

ANHANG II

Für die in Anhang I genannten, aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse gewährte Beihilfen

Erzeugniscode	Beihilfe (in ECU/100 kg netto)
0201 10 10 100	65
0201 10 10 900	88
0201 10 90 110 ⁽¹⁾	85
0201 10 90 190	65
0201 10 90 910 ⁽¹⁾	115
0201 10 90 990	88
0201 20 21 000	88
0201 20 29 100 ⁽¹⁾	115
0201 20 29 900	88
0201 20 31 000	65
0201 20 39 100 ⁽¹⁾	85
0201 20 39 900	65
0201 20 51 100	110,50
0201 20 51 900	65
0201 20 59 110 ⁽¹⁾	146
0201 20 59 190	110,50
0201 20 59 910 ⁽¹⁾	85
0201 20 59 990	65
0201 20 90 700	65
0201 30 00 100 ⁽²⁾	208,50
0201 30 00 150 ⁽²⁾	125
0201 30 00 190 ⁽²⁾	84
<hr/>	
0202 10 00 100	65
0202 10 00 900	88
0202 20 10 000	88
0202 20 30 000	65
0202 20 50 100	110,50
0202 20 50 900	65
0202 20 90 100	65
0202 30 90 400 ⁽²⁾	125
0202 30 90 500 ⁽²⁾	84

Erzeugniscode	Beihilfe (in ECU/100 kg netto)
1602 50 10 120	108 (*)
1602 50 10 140	96 (*)
1602 50 10 160	77 (*)
1602 50 10 170	51 (*)
1602 50 10 190	51
1602 50 10 240	36
1602 50 10 260	26
1602 50 10 280	16
1602 50 90 125	116 (*)
1602 50 90 135	73 (*)
1602 50 90 195	36
1602 50 90 325	103 (*)
1602 50 90 335	65 (*)
1602 50 90 395	36
1602 50 90 425	77 (*)
1602 50 90 435	48,50 (*)
1602 50 90 495	36
1602 50 90 505	36
1602 50 90 525	77 (*)
1602 50 90 535	48,50 (*)
1602 50 90 595	36
1602 50 90 615	36
1602 50 90 625	16
1602 50 90 705	36
1602 50 90 805	26
1602 50 90 905	16

Anmerkung: Die Erzeugniscode sowie die Verweisungen auf Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 definiert.

ANHANG III

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Kanarischen Inseln zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 1993

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	4 300	750

⁽¹⁾ Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1913/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1992

über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 sind für den Sektor Rindfleisch und für das Wirtschaftsjahr 1992/93 die in der besonderen Versorgungsbilanz ausgewiesenen Mengen an Fleisch und verarbeiteten Erzeugnissen, welche bei der Direkteinfuhr aus Drittländern von der Abschöpfung befreit sind oder bei Lieferung aus dem Rest der Gemeinschaft in den Genuß einer Beihilfe kommen, sowie die Anzahl der aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtrinder festzulegen, für welche zur Entwicklung der Erzeugungsmöglichkeiten der Azoren und Madeiras eine Beihilfe gewährt wird.

Es sind die für die Versorgung des Archipels mit Fleisch und Zuchttieren aus der Gemeinschaft zu gewährenden Beihilfen festzusetzen. Bei dieser Festsetzung müssen insbesondere die Versorgungskosten auf dem Weltmarkt, die sich aus der geographischen Lage des Archipels ergebenden Bedingungen sowie die beim Export in Drittländer üblichen Preise der in Frage kommenden Tiere oder Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽²⁾ erlassen. Es sind ergänzende, den im Sektor Rindfleisch angewendeten Handelspraktiken angepaßte Bestimmungen zu erlassen — insbesondere was die Gültigkeitsdauer der Einfuhr- und Beihilfelizenzen sowie die Höhe der Sicherheit betrifft —, welche die Einhaltung der dem Handel auferlegten Verpflichtungen gewährleisten sollen.

Mit Blick auf eine gute Verwaltung der Versorgungsregelung ist es angebracht, den zeitlichen Rahmen für die Einreichung der Anträge sowie eine Bedenkzeit für die Ausstellung der Lizenzen vorzusehen.

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 gilt die Versorgungsregelung ab dem 1. Juli 1992. Die Durch-

führungsbestimmungen sollten deshalb gleichzeitig zur Anwendung kommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 werden die in der Bedarfsvorausschätzung für Madeira festgelegten Mengen an Rindfleischerzeugnissen, welche bei der Einfuhr aus Drittländern von der Abschöpfung befreit sind oder welche in den Genuß der Gemeinschaftsbeihilfe kommen, in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 vorgesehene, für die in der Bedarfsvorausschätzung aufgeführten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse zu gewährende Beihilfe wird in Anhang II festgesetzt.

(2) Die in den Genuß der Beihilfe kommenden Erzeugnisse werden gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾, insbesondere des Sektors 6 des Anhangs, bezeichnet.

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 vorgesehene Beihilfe für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtrindern sowie die Anzahl der beihilfeberechtigten Tiere werden in Anhang III festgesetzt.

Artikel 4

Portugal bestimmt die Behörde, welche zuständig ist für :

- a) die Erteilung der Einfuhrlicenzen ;
- b) die Erteilung der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 vorgesehenen Beihilfelizenzen ;
- c) die Bezahlung der Beihilfe an die beteiligten Händler.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 wird angewandt.

Artikel 6

- (1) Die Lizenzanträge werden bei der zuständigen Behörde innerhalb der ersten fünf Arbeitstage eines jeden Monats gestellt. Ein Lizenzantrag ist nur gültig, wenn
- a) er die für jede Erzeugnisgruppe zur Verfügung stehende, von Portugal veröffentlichte Höchstmenge nicht überschreitet ;
 - b) vor Ablauf der für die Stellung der Lizenzanträge vorgesehenen Frist der Beweis erbracht wird, daß der Antragsteller eine Sicherheit in Höhe von 30 ECU/100 kg geleistet hat.
- (2) Die Lizenzen werden am zehnten Arbeitstag eines jeden Monats erteilt.

Artikel 7

- (1) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen endet am letzten Tag des Monats, der dem Erteilungsmonat folgt.

- (2) Die Gültigkeitsdauer der Beihilfelizenzen endet am letzten Tag des zweiten Monats, der dem Erteilungsmonat folgt.

Artikel 8

Die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Beihilfen werden für tatsächlich gelieferte Mengen gewährt.

Artikel 9

Die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Beihilfen werden geändert, wenn es die Marktlage erfordert.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für Rindfleischerzeugnisse — 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	1 200
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	2 000

ANHANG II

Für die in Anhang I genannten, aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse gewährte Beihilfen

Erzeugniscode	Beihilfe (in ECU/100 kg netto)
0201 10 10 100	65
0201 10 10 900	88
0201 10 90 110 ⁽¹⁾	85
0201 10 90 190	65
0201 10 90 910 ⁽¹⁾	115
0201 10 90 990	88
0201 20 21 000	88
0201 20 29 100 ⁽¹⁾	115
0201 20 29 900	88
0201 20 31 000	65
0201 20 39 100 ⁽¹⁾	85
0201 20 39 900	65
0201 20 51 100	110,50
0201 20 51 900	65
0201 20 59 110 ⁽¹⁾	146
0201 20 59 190	110,50
0201 20 59 910 ⁽¹⁾	85
0201 20 59 990	65
0201 20 90 700	65
0201 30 00 100 ⁽²⁾	208,50
0201 30 00 150 ⁽⁶⁾	125
0201 30 00 190 ⁽⁶⁾	84
<hr/>	
0202 10 00 100	65
0202 10 00 900	88
0202 20 10 000	88
0202 20 30 000	65
0202 20 50 100	110,50
0202 20 50 900	65
0202 20 90 100	65
0202 30 90 400 ⁽⁶⁾	125
0202 30 90 500 ⁽⁶⁾	84

Anmerkung: Die Erzeugniscode sowie die Verweisungen auf Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 definiert.

ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 1993

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	150	750

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 1993

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder ⁽¹⁾	200	750

⁽¹⁾ Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1914/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 mit Übergangsmaßnahmen für aromatisierte weinhaltige Getränke und CocktailsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates
vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und
Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und
aromatisierter weinhaltiger Cocktails⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 der Kom-
mission⁽²⁾ wurden die aromatisierte weinhaltige Getränke
und Cocktails betreffenden Übergangsmaßnahmen
getroffen.Die Frist, die der Bereitung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/91 genannten Gemeinschafts- und Einfuhr-
zeugnisse gesetzt ist, welche in einer Aufmachung, die
den vor dem 17. Dezember 1991 geltenden Vorschriften
genügt, bis zum 16. Dezember 1992 zur Erstverarbeitung
zugelassen werden dürfen, muß, da sich diese Frist als zu
kurz erwies, verlängert werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-schusses für aromatisierte weinhaltige Getränke und
Cocktails —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91
erhält folgende Fassung:

„(2) In der Gemeinschaft bereitete oder dort einge-
führte Erzeugnisse der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/91, deren Bereitung vor dem 17. Dezember
1991 begann und vor dem 17. Oktober 1992 gemäß
den vor dem erstgenannten Datum geltenden
Vorschriften endete, dürfen bis zum 16. Dezember
1992 in einer diesen Vorschriften entsprechenden
Aufmachung zur ersten Vermarktung zugelassen
werden.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 17. Juni 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 348 vom 17. 12. 1991, S. 53.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1915/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1992

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 erster eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 956/92 der Kommission vom 15. April 1992 zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1992⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 115,49 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Juli 1992 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾ zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Kirschen mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Kirschen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾ geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1.

Auf Einfuhren von Kirschen (KN-Code ex 0809 20) mit Ursprung in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 45,96 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 16. 4. 1992, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1916/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1992

zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier letzten Wirtschaftsjahre 1987/88 bis 1990/91 für Italien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 356/92⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates
vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung
der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Oliven-
ölerzeugerorganisationen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3500/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Hinsichtlich der Gewährung der Erzeugungsbeihilfe an
Olivenbauern, die weniger als 500 kg Olivenöl erzeugen,
bestimmt Artikel 17a der Verordnung (EWG)
Nr. 2261/84, daß die Kommission bis zum 1. Dezember
des laufenden Wirtschaftsjahres die Durchschnitte der
Oliven- und Olivenölerträge der vier letzten Wirtschafts-
jahre festlegt.Die von Italien derzeit verfügbaren und nachprüfbaren
Daten erlauben es, diese Durchschnitte auch für dieses
Land festzulegen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Diese Erträge sollten für einheitliche, in der Verordnung
(EWG) Nr. 2341/90 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3516/90⁽⁶⁾, definierte Gebiete
bestimmt werden. Dabei sind Gemeinden auszunehmen,
bei denen sich die Erträge von denen der zugehörigen
Gebiete unterscheiden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die vier letzten Wirtschaftsjahre 1987/88 bis 1990/91
werden die Durchschnittserträge an Oliven und Olivenöl
für Italien im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 338 vom 5. 12. 1990, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 10. 8. 1990, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 340 vom 6. 12. 1990, S. 13.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Rendimiento medio en aceitunas y en aceite de oliva durante las campañas de 1987/88 a 1990/91

Gennemsnitsudbytter i oliven og olie i produktionsårene 1987/1988 til 1990/1991

Durchschnittsertrag an Oliven und Öl in den Wirtschaftsjahren 1987/1988 bis 1990/1991

Μέση απόδοση σε ελιές και σε ελαιόλαδο κατά τη διάρκεια των περιόδων εμπορίας 1987/88 έως 1990/91

Average yields of olives and olive oil in the 1987/88 to 1990/91 marketing years

Rendements moyens en olives et en huile au cours des campagnes 1987/1988 à 1990/1991

Rese medie d'olive e di olio d'oliva nel corso delle campagne dal 1987/1988 al 1990/1991

Gemiddeld rendement aan olijven en olijfolie tijdens de verkoopseizoenen van 1987/1988 tot en met 1990/1991

Rendimento médio em azeitonas e em óleo durante as campanhas de 1987/1988 a 1990/1991

(1)	(2)	(3)	(4)
Ayuntamientos / Provincia	Zona	kg aceitunas/árbol	kg aceite/100 kg aceitunas
Kommune / Provins	Zone	kg oliven/træ	kg olie/100 kg oliven
Gemeinde / Provinz	Zone	kg Oliven/Baum	kg Öl/100 kg Oliven
Κοινότητα / Επαρχία	Ζώνη	kg ελαιοκάρπου/δένδρο	kg ελαιολάδου/100 kg ελαιοκάρπου
Commune / Province	Zone	Olives kg/tree	Oil kg/100 kg olives
Communes / Province	Zone	kg olives/arbre	kg huile/100 kg olives
Comune / Provincia	Zona	kg olive/albero	kg olio/100 kg olive
Gemeenten / Provincie	Zone	kg olijven/boom	kg olie/100 kg olijven
Municípios / Província	Zona	kg azeitonas/árvore	kg azeite/100 kg azeitonas

(1)	(2)	(3)	(4)
AGRIGENTO			
	1	12,80	20,50
	2	22,00	20,80
ANCONA			
	1	9,00	19,30
	2	13,00	19,30
ANCONA	2	13,30	19,30
CAMERANO	2	13,30	19,30
CAMERATA PICENA	2	13,30	19,30
CASTEL COLONNA	2	13,30	19,30
CASTELFIDARDO	2	13,30	19,30
CHIARAVALLE	2	13,30	19,30
FALCONARA MARITTIMA	2	13,30	19,30
LORETO	2	13,30	19,30
MONTE SAN VITO	2	13,30	19,30
MONTEMARCIANO	2	13,30	19,30
MONTERADO	2	13,30	19,30
NUMANA	2	13,30	19,30
OFFAGNA	2	13,30	19,30
OSIMO	2	13,30	19,30
RIPE	2	13,30	19,30
SENIGALLIA	2	13,30	19,30
SIROLO	2	13,30	19,30
AREZZO			
	1	11,00	20,00
	2	7,50	19,30

(1)	(2)	(3)	(4)
ASCOLI PICENO			
	1	13,50	18,80
APPIGNANO DEL TRONTO			
	1	11,50	19,00
	2	10,30	19,30
AVELLINO			
	1	8,50	17,50
	2	11,00	18,50
	3	16,30	18,30
	4	15,30	19,30
SANT'ANGELO ALL'ESCA			
	4	14,00	19,30
BARI			
	1	43,30	20,50
	2	27,00	19,80
MOLA DI BARI			
	2	25,50	19,50
BARLETTA			
	2	27,30	19,50
	3	20,50	18,80
MOLFETTA			
	3	19,00	18,50
CORATO			
	3	21,50	19,30
CONVERSANO			
	3	21,80	19,30
PALO DEL COLLE			
	3	22,50	19,00
BISCEGLIE			
	3	22,80	19,00
BITONTO			
	3	24,30	19,30
CANOSA DI PUGLIA			
	3	24,30	19,30
TRANI			
	3	24,30	19,30

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
	4	19,00	19,00		4	5,30	16,00
CELLAMARE	4	17,50	18,50	GARDONE VAL TROMPIA	4	6,80	16,00
MODUGNO	4	18,50	18,50		5	10,50	17,50
CASTELLANA GROTTA	4	19,30	18,80	LIMONE SUL GARDA	5	9,30	17,80
SANNICANDRO DI BARI	4	19,50	18,80				
CASAMASSIMA	4	20,50	18,80	BRINDISI			
VALENZANO	4	21,30	19,30		1	50,50	21,00
TERLIZZI	4	22,30	19,50	SAN VITO DEI NORMANNI	2	41,30	18,00
ACQUAVIVA DELLE FONTI	4	22,80	19,00	SAN PIETRO VERNOTICO	2	42,50	19,50
	5	12,00	18,80	CAROVIGNO	2	45,80	19,80
RUTIGLIANO	5	16,30	18,50	OSTUNI	2	47,00	20,50
SAMMICHELE DI BARI	5	17,30	18,80		3	38,30	17,50
TURI	5	18,30	18,80	SAN PANCRAZIO SALENTINO	3	38,30	17,80
ADELFA	5	18,80	19,00	CEGLIE MESSAPICO	3	40,80	18,50
TORITTO	5	18,80	19,00	BRINDISI	3	41,50	18,00
RUVO DI PUGLIA	5	20,00	19,30	ORIA	3	41,80	18,50
BINETTO	5	21,00	19,30	TORCHIAROLO	3	42,50	19,00
GRUMO APPULA	5	21,00	19,30	TORRE SANTA SUSANNA	3	43,00	19,00
	6	11,50	18,80		4	36,30	17,50
PUTIGNANO	6	12,30	19,00	FRANCAVILLA FONTANA	4	37,30	18,00
LOCOROTONDO	6	13,00	18,80	ERCHIE	4	40,50	19,00
CASSANO DELLE MURGE	6	16,30	18,80		5	24,00	19,00
	7	11,30	18,50	SAN MICHELE SALENTINO	5	34,80	18,00
BENEVENTO				VILLA CASTELLI	5	36,00	18,80
	1	18,00	18,00	LATIANO	5	36,30	17,00
AMOROSI	1	17,00	18,30				
ARPAIA	1	17,00	18,30	CAGLIARI			
ARPAISE	1	17,00	18,30		1	21,80	18,00
CALVI	1	17,00	18,30	QUARTUCCIU	1	17,00	18,00
CAMPOLI DEL MONTE TABURNO	1	17,00	18,30	VILLAPERUCCIO	1	17,00	18,00
CASTELPOTO	1	17,00	18,30		2	17,00	18,00
CUSANO MUTRI	1	17,00	18,30		3	14,80	18,00
DUGENTA	1	17,00	18,30		4	12,80	18,00
LIMATOLA	1	17,00	18,30	GUAMAGGIORE	4	13,80	18,00
PADULI	1	17,00	18,30	VILLAMASSARGIA	4	13,80	18,00
PIETRAROJA	1	17,00	18,30				
PUGLIANELLO	1	17,00	18,30	CALTANISSETTA			
SAN GIORGIO DEL SANNIO	1	17,00	18,30		1	17,30	20,00
SAN MARTINO SANNITA	1	17,00	18,30				
SAN NAZZARO	1	17,00	18,30	CAMPOBASSO			
SAN NICOLA MANFREDI	1	17,00	18,30		1	21,30	18,50
SANT'ANGELO A CUPOLO	1	17,00	18,30		2	18,80	19,00
SANT'ARCANGELO TRIMONTE	1	17,00	18,30		3	14,30	18,80
TELESE	1	17,00	18,30				
	2	15,50	20,30	CASERTA			
CASALDUNI	2	15,00	20,00		1	16,30	18,80
MOLINARA	2	15,00	20,00	GALLUCCIO	1	13,30	18,80
SANTA CROCE DEL SANNIO	2	15,00	20,00	LIBERI	1	13,30	18,80
	3	12,80	19,00	PIETRAMELARA	1	13,30	18,80
BERGAMO				PIETRAVAIRANO	1	13,30	18,80
	1	8,00	17,00	CASTEL CAMPAGNANO	1	14,30	18,80
BOLOGNA				CASTEL DI SASSO	1	14,30	18,80
	1	12,50	14,80	MARZANO APPIO	1	14,30	18,80
BRESCIA				PONTELATONE	1	14,30	18,80
	1	11,80	17,80	SAN POTITO SANNITICO	1	14,30	18,80
	2	12,50	16,50	VAIRANO PATENORA	1	14,30	18,80
MARONE				ARIENZO	1	15,30	18,50
	2	12,00	17,30	SAN FELICE A CANCELLO	1	15,30	18,50
	3	9,50	16,30	SESSA AURUNCA	1	15,30	18,80
GARDONE RIVIERA	3	8,00	16,30	BELLONA	1	17,30	18,50
SIRMIONE	3	8,00	16,30	CERVINO	1	17,30	18,50
				FALCIANO DEL MASSICO	1	17,30	18,50
				GIANO VETUSTO	1	17,30	18,50

(1)	(2)	(3)	(4)
PIGNATARO MAGGIORE	1	17,30	18,50
SAN PRISCO	1	17,30	18,50
SANTA MARIA A VICO	1	17,30	18,50
SPARANISE	1	17,30	18,50
	2	12,00	19,50
ALVIGNANO	2	13,00	19,50
CAIANELLO	2	13,00	19,50
CAPRIATI A VOLTURNO	2	13,00	19,50
FONTEGRECA	2	13,00	19,50
FORMICOLA	2	13,00	19,50
GIOIA SANNITICA	2	13,00	19,50
PIEDIMONTE MATESE	2	13,00	19,50
RAVISCANINA	2	13,00	19,50
RUVIANO	2	13,00	19,50
SAN PIETRO INFINE	2	13,00	19,50
TORA E PICCILLI	2	13,00	19,50
CASTELLO DEL MATESE	2	14,00	19,30
CELLOLE	2	14,00	19,50
CURTI	2	14,00	19,30
ROCCA D'EVANDRO	2	14,00	19,30
SANTA MARIA CAPUA VETERE	2	14,00	19,50
CAIAZZO	2	15,00	19,50
MONDRAGONE	2	15,00	19,50
PIANA DI MONTE VERNA	2	15,00	19,50
CAPUA	2	16,00	19,30
CASAGIOVE	2	16,00	19,30
CASAPULLA	2	16,00	19,30
CASERTA	2	16,00	19,30
CASTEL MORRONE	2	16,00	19,30
CATANIA			
	1	25,30	19,30
BELPASSO	1	26,50	19,30
RAMACCA	1	26,50	19,30
	2	20,80	18,00
PALAGONIA	2	21,50	18,00
	3	16,00	17,30
CATANZARO			
	1	42,80	20,50
FILADELFIA	1	37,80	20,30
FRANCICA	1	37,80	20,30
FEROLETO ANTICO	1	40,30	20,50
PIANOPOLI	1	40,30	20,50
	2	31,50	20,00
CESSANITI	2	29,80	20,00
ROMBIOLO	2	29,80	20,00
SAN MANGO D'AQUINO	2	29,80	20,00
CERVA	2	32,30	20,00
GASPERINA	2	32,30	20,00
MONTAURO	2	32,30	20,00
MONTEPAONE	2	32,30	20,00
MONTEROSSO CALABRO	2	32,30	20,00
SAN FLORO	2	32,30	20,00
SATRIANO	2	32,30	20,00
STALETTI	2	32,30	20,00
FRANCAVILLA ANGITOLA	2	33,50	20,30
PALERMITI	2	33,50	20,30
PETRIZZI	2	33,50	20,30
SANT'ANDREA APOSTOLO DELLO IONIO	2	33,50	20,30
SETTINGIANO	2	33,50	20,30
AMARONI	2	36,00	20,50
NOCERA TIRINESE	2	36,00	20,50
SQUILLACE	2	36,00	20,50
VALLEFIORITA	2	36,00	20,50

(1)	(2)	(3)	(4)
	3	31,30	20,30
BRIATICO	3	27,50	20,00
FILOGASO	3	27,50	20,00
MILETO	3	29,30	20,00
ANDALI	3	30,00	20,00
LIMBADI	3	30,00	20,00
SAN NICOLA DA CRISSA	3	30,00	20,00
GIZZERIA	3	33,80	20,50
	4	25,80	20,30
SPILINGA	4	21,80	20,00
STEFANACONI	4	21,80	20,00
AMATO	4	24,00	20,30
CARFIZZI	4	24,00	20,30
CASTELSILANO	4	24,00	20,30
DRAPIA	4	24,00	20,30
FILANDARI	4	24,00	20,30
IONADI	4	24,00	20,30
ISCA SULLO IONIO	4	24,00	20,30
MARCELLINARA	4	24,00	20,30
MIGLIERINA	4	24,00	20,30
PARGHELIA	4	24,00	20,30
PETRONÀ	4	24,00	20,30
PIZZO	4	24,00	20,30
RICADI	4	24,00	20,30
SAN COSTANTINO CALABRO	4	24,00	20,30
SAN GREGORIO D'IPPONA	4	24,00	20,30
SAN PIETRO APOSTOLO	4	24,00	20,30
SAN SOSTENE	4	24,00	20,30
SAN VITO SULLO IONIO	4	24,00	20,30
SERRASTRETTA	4	24,00	20,30
TROPEA	4	24,00	20,30
VIBO VALENTIA	4	24,00	20,30
ZACCANOPOLI	4	24,00	20,30
ZAMBRONE	4	24,00	20,30
ZUNGRI	4	24,00	20,30
CARAFFA DI CATANZARO	4	26,50	20,30
CIRÒ MARINA	4	26,50	20,30
CORTALE	4	26,50	20,30
COTRONEI	4	26,50	20,30
GAGLIATO	4	26,50	20,30
GEROCARNE	4	26,50	20,30
GIRIFALCO	4	26,50	20,30
JACURSO	4	26,50	20,30
SORIANO CALABRO	4	26,50	20,30
ZAGARISE	4	26,50	20,30
BADOLATO	4	27,80	20,50
CATANZARO	4	27,80	20,50
GUARDAVALLE	4	27,80	20,50
ROCCA DI NETO	4	27,80	20,50
ROCCABERNARDA	4	27,80	20,50
SELLIA MARINA	4	27,80	20,50
SIMERI CRICHI	4	27,80	20,50
SOVERATO	4	27,80	20,50
BORGIA	4	30,30	20,80
MESORACA	4	30,30	20,80
PETILIA POLICASTRO	4	30,30	20,80
	5	18,50	19,80
ALBI	5	20,80	20,00
CARDINALE	5	20,80	20,00
CHIARAVALLE CENTRALE	5	20,80	20,00
FOSSATO SERRALTA	5	20,80	20,00
MAGISANO	5	20,80	20,00
NARDODIPACE	5	20,80	20,00
PALLAGORIO	5	20,80	20,00
PENTONE	5	20,80	20,00
PLATANIA	5	20,80	20,00
SAVELLI	5	20,80	20,00

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
TAVERNA	5	20,80	20,00	SAN MARCO ARGENTANO	3	28,50	20,80
UMBRIATICO	5	20,80	20,00	SARACENA	3	28,50	20,80
VERZINO	5	20,80	20,00	SPEZZANO ALBANESE	3	28,50	20,80
CIRÒ	5	23,30	20,00	TARSIA	3	28,50	20,80
CRUCOLI	5	23,30	20,00		4	21,50	20,50
FALERNA	5	23,30	20,00	ACQUAPPESA	4	17,50	20,80
TIRIOLO	5	24,50	20,30	AIETA	4	17,50	20,80
				PLATACI	4	17,50	20,80
CHIETI	1	8,00	18,50	ACRI	4	27,80	20,80
	2	12,80	19,00	AIELLO CALABRO	4	27,80	20,80
ALTINO	2	13,30	19,30	CALOPEZZATI	4	27,80	20,80
GUARDIAGRELE	2	14,80	19,00	CALOVETO	4	27,80	20,80
SANT'EUSANIO DEL SANGRO	2	14,80	19,00	CARIATI	4	27,80	20,80
	3	20,30	18,80	CROPALATI	4	27,80	20,80
CASTEL FRENTANO	3	19,30	18,30	MANDATORICCIO	4	27,80	20,80
MONTEDORISIO	3	19,30	18,30	PALUDI	4	27,80	20,80
ATESSA	3	19,80	18,50	PIETRAPAOLA	4	27,80	20,80
SCERNI	3	19,80	18,50	SCALA COELI	4	27,80	20,80
BUCCHIANICO	3	21,80	18,50	SERRA D'AIELLO	4	27,80	20,80
CHIETI	3	21,80	18,50		5	20,50	20,50
ORSOGNA	3	23,30	18,50	FIUMEFREDDO BRUZIO	5	16,50	20,80
	4	24,80	18,50		6	13,00	20,80
ROCCA SAN GIOVANNI	4	21,30	18,50	CAMPANA	6	17,00	20,50
FRANCAVILLA AL MARE	4	21,80	18,80	FAGNANO CASTELLO	6	17,00	20,50
FRISA	4	21,80	18,80	LAGO	6	17,00	20,50
MIGLIANICO	4	21,80	18,80	MALITO	6	17,00	20,50
MOZZAGROGNA	4	21,80	18,80	MALVITO	6	17,00	20,50
RIPA TEATINA	4	21,80	18,80	MOTTAFOGLIONE	6	17,00	20,50
SAN VITO CHIETINO	4	21,80	18,80	PEDIVIGLIANO	6	17,00	20,50
SANTA MARIA IMBARO	4	21,80	18,80	PIETRAFITTA	6	17,00	20,50
TREGLIO	4	21,80	18,80	ROVITO	6	17,00	20,50
FOSSACESIA	4	23,30	18,50	SAN GIOVANNI IN FIORE	6	17,00	20,50
LANCIANO	4	23,30	18,50	SAN SOSTI	6	17,00	20,50
VASTO	4	23,80	18,00	SCIGLIANO	6	17,00	20,50
CASALBORDINO	4	24,30	18,30	TREBISACCE	6	17,00	20,50
ORTONA	4	24,30	18,30	TRENTA	6	17,00	20,50
TORINO DI SANGRO	4	24,30	18,30	LONGOBUCCO	6	23,30	20,80
				ENNA			
COMO	1	10,00	17,30		1	17,30	20,00
				FIRENZE			
COSENZA					1	8,50	18,30
	1	34,30	20,80	VAGLIA	1	9,80	18,50
CASSANO ALLO IONIO	1	35,50	20,80	VAIANO	1	9,80	18,50
CORIGLIANO CALABRO	1	48,00	20,80		2	9,50	18,50
ROSSANO	1	48,00	20,80	CALENZANO	2	10,00	18,50
	2	30,80	20,80	MONTEMURLO	2	10,00	18,50
TERRANOVA DA SIBARI	2	32,00	20,80		3	11,30	18,80
	3	21,00	20,50	CARMIGNANO	3	9,30	18,50
ROCCA IMPERIALE	3	17,00	20,80	FOGGIA			
ALTOMONTE	3	22,30	20,50		1	32,30	18,30
CERCHIARA DI CALABRIA	3	22,30	20,50	CHIEUTI	1	28,30	19,00
SANTA SOFIA D'EPIRO	3	22,30	20,80		2	25,00	20,50
BISIGNANO	3	27,30	20,80	CARPINO	2	30,30	20,30
COSENZA	3	27,30	20,80		3	14,00	20,00
FIRMO	3	27,30	20,80	BICCARI	3	15,00	20,00
FRANCAVILLA MARITTIMA	3	27,30	20,80	FOGGIA	3	15,80	19,80
FRASCINETO	3	27,30	20,80	SANNICANDRO GARGANICO	3	16,50	20,30
LUZZI	3	27,30	20,80	VOLTURNINO	3	16,50	20,30
MONTALTO UFFUGO	3	27,30	20,80	CASALNUOVO MONTEROTARO	3	16,80	19,80
RENDE	3	27,30	20,80	CASTELNUOVO DELLA DAUNIA	3	16,80	19,80
SAN BASILE	3	27,30	20,80	PIETRAMONTECORVINO	3	16,80	19,80
CASTROVILLARI	3	28,50	20,80	LUCERA	3	17,80	20,00
ROGGIANO GRAVINA	3	28,50	20,80	CASALVECCHIO DI PUGLIA	3	18,30	20,00
SAN LORENZO DEL VALLO	3	28,50	20,80				

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
DELICETO	3	18,30	20,00	PERINALDO	2	4,00	23,30
APRICENA	3	19,30	20,30	PIEVE DI TECO	2	4,00	23,30
LESINA	3	19,30	20,30	PIGNA	2	4,00	23,30
POGGIO IMPERIALE	3	19,30	20,30	POMPEIANA	2	4,00	23,30
TROIA	3	19,50	19,80	ROCCHETTA NERVINA	2	4,00	23,30
CAGNANO VARANO	3	21,30	20,30	TERZORIO	2	4,00	23,30
STORNARA	3	22,00	20,00	AIROLE	2	5,50	23,30
STORNARELLA	3	22,00	20,00	BADALUCCO	2	5,50	23,30
SAN FERDINANDO DI PUGLIA	3	25,80	20,50	ISOLABONA	2	5,50	23,30
TRINITAPOLI	3	25,80	20,50				
CERIGNOLA	3	27,00	20,50	ISERNIA			
	4	12,30	20,00		1	9,00	20,80
ASCOLI SARIANO	4	13,30	20,00	L'AQUILA			
BOVINO	4	13,30	20,00				
CARLANTINO	4	13,30	20,00		1	10,30	19,30
CELENZA VALFORTORE	4	13,30	20,00		2	11,30	20,80
ORDONA	4	17,30	19,50		3	11,30	18,80
ORTA NOVA	4	17,30	19,50				
	5	12,80	20,00	LA SPEZIA			
MANFREDONIA	5	13,50	19,80		1	6,30	18,80
MATTINATA	5	19,00	20,30	LEVANTO			
					2	5,80	19,00
FORLÌ					2	6,00	19,50
	1	13,30	18,00		3	5,50	18,80
FROSINONE				LATINA			
	1	6,30	17,30		1	14,50	19,00
	2	6,30	19,80		2	9,00	18,80
	3	5,30	18,80	FORMIA	2	7,80	19,00
	4	5,00	20,00	LENOLA	2	7,80	19,00
	5	3,00	20,30		3	7,80	19,00
	6	5,80	21,00	CAMPODIMELE	3	7,30	19,00
	7	5,30	19,50	GAETA	3	7,30	19,00
				PONTINIA	3	7,30	19,00
GENOVA				PONZA	3	7,30	19,00
	1	4,80	21,50	SABAUDIA	3	7,30	19,00
GROSSETO				SAN FELICE CIRCEO	3	7,30	19,00
	1	13,50	20,30	SANTI COSMA E DAMIANO	3	7,30	19,00
SEMPRONIANO	1	14,50	20,50	SPERLONGA	3	7,30	19,00
	2	8,00	17,80	VENTOTENE	3	7,30	19,00
	3	11,30	19,00	MINTURNO	3	8,50	18,80
PITIGLIANO	3	9,30	18,30				
	4	10,00	18,50	LECCE			
IMPERIA					1	19,00	19,00
	1	7,30	23,30	SANTA CESAREA TERME	1	16,30	19,30
CAMPOROSSO	1	5,00	23,30	ZOLLINO	1	16,30	19,30
AURIGO	1	5,80	23,30	BOTRUGNO	1	21,50	19,00
CESIO	1	5,80	23,30	SAN CASSIANO	1	21,50	19,00
TAGGIA	1	5,80	23,30	CORIGLIANO D'OTRANTO	1	21,50	19,30
VENTIMIGLIA	1	5,80	23,30	MAGLIE	1	21,80	19,30
AQUILA DI ARROSCIA	1	6,50	23,30	MINERVINO DI LECCE	1	22,50	19,00
BORGHETTO D'ARROSCIA	1	8,00	23,30	CASTRI DI LECCE	1	25,30	19,30
RANZO	1	8,00	23,30		2	20,50	19,00
VESSALICO	1	8,00	23,30	POGGIARDO	2	17,80	19,30
	2	3,30	23,30	NOVOLI	2	18,50	19,00
APRICALÈ	2	4,00	23,30	ARNESANO	2	21,30	18,80
CASTEL VITTORIO	2	4,00	23,30	GUAGNANO	2	21,30	18,80
CASTELLARO	2	4,00	23,30	MONTERONI DI LECCE	2	21,30	18,80
CERIANA	2	4,00	23,30	NOCIGLIA	2	23,00	19,00
MONTALTO LIGURE	2	4,00	23,30	CANNOLE	2	23,30	19,30
OLIVETTA SAN MICHELE	2	4,00	23,30	CARMIANO	2	24,00	19,00
				SCORRANO	2	26,50	19,50
				CARPIGNANO SALENTINO	2	26,80	19,00
				STERNATIA	2	26,80	19,30
				ANDRANO	2	28,00	19,00
				CAPRARICA DI LECCE	2	28,00	19,00

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
	3	31,00	19,30	MATERA			
SAN CESARIO DI LECCE	3	19,80	19,30		1	9,80	23,30
SAN PIETRO IN LAMA	3	19,80	19,30		2	17,00	22,00
LEQUILE	3	22,50	19,00		3	11,80	23,00
MELENDUGNO	3	26,00	19,30				
VERNOLE	3	26,30	19,00	MESSINA	1	21,80	21,50
ALESSANO	3	26,50	19,50		1	23,00	22,00
CASTRIGNANO DEL CAPO	3	28,50	19,50	PAGLIARA	2	19,00	22,00
CAVALLINO	3	28,80	19,30		2	17,00	21,80
CALIMERA	3	29,00	19,30	LIBRIZZI	2	20,30	23,00
VEGLIE	3	29,50	19,00	GIOIOSA MAREA	3	18,30	22,50
SALICE SALENTINO	3	30,80	18,80		3	19,50	23,50
TREPUZZI	3	31,50	19,30	TAORMINA	4	17,00	22,50
SQUINZANO	3	33,30	18,80		5	16,00	21,30
	4	28,00	19,00	FRANCAVILLA DI SICILIA	5	17,30	22,30
SAN DONATO DI LECCE	4	24,50	19,00		6	14,50	20,00
ORTELLE	4	25,30	19,30		7	12,30	22,00
CORSANO	4	28,50	19,50		8	10,00	20,30
MIGGIANO	4	28,50	19,50		9	11,00	22,80
MONTESANO SALENTINO	4	28,50	19,50	NAPOLI			
MORCIANO DI LEUCA	4	28,50	19,50		1	14,50	18,80
PATÙ	4	28,50	19,50	ANACAPFI	1	12,80	18,80
SALVE	4	28,50	19,50	CAPRI	1	12,80	18,80
SPECCHIA	4	28,50	19,50	PROCIDA	1	12,80	18,80
OTRANTO	4	29,00	19,30		2	10,80	18,50
LECCE	4	31,00	19,30		3	10,50	18,30
SURBO	4	31,00	19,30	NUORO			
GAGLIANO DEL CAPO	4	31,30	19,30		1	10,30	19,30
COPERTINO	4	31,50	19,00	ARITZO	1	10,80	19,50
CAMPI SALENTINA	4	32,80	18,80	ATZARA	1	10,80	19,50
LEVERANO	4	32,80	18,80	AUSTIS	1	10,80	19,50
ALEZIO	4	33,00	19,30	BELVI	1	10,80	19,50
SANNICOLA	4	33,00	19,30	BITTI	1	10,80	19,50
CASARANO	4	34,00	19,50	BUDONI	1	10,80	19,50
RUFFANO	4	34,00	19,50	DESULO	1	10,80	19,50
SUPERSANO	4	34,00	19,50	DORGALI	1	10,80	19,50
GALLIPOLI	4	35,50	19,30		2	11,30	20,00
LIZZANELLO	4	35,80	19,00	ORISTANO			
TAURISANO	4	36,50	19,50		1	20,30	17,50
UGENTO	4	36,50	19,30	ABBASANTA	1	20,30	17,80
PRESICCE	4	37,50	19,50	AIDOMAGGIORE	1	20,30	17,80
ACQUARICA DEL CAPO	4	37,80	19,30	BONARCADO	1	20,30	17,80
	5	31,30	19,00	BORONEDDU	1	20,30	17,80
SOLETO	5	30,50	19,30	CUGLIERI	1	20,30	17,80
COLLEPASSO	5	33,80	19,50	GHILARZA	1	20,30	17,80
SOGLIANO CAVOUR	5	34,00	19,30	NORBELIO	1	20,30	17,80
CUTROFIANO	5	38,50	19,30	PAULILATINO	1	20,30	17,80
				SANTU LUSSURGIU	1	20,30	17,80
LIVORNO				SCANO DI MONTIFERRO	1	20,30	17,80
	1	13,30	19,30	SEDILO	1	20,30	17,80
	2	16,80	19,80	SENEGHE	1	20,30	17,80
	3	14,30	19,00	SENNARIOLO	1	20,30	17,80
	4	12,00	18,00	SODDI	1	20,30	17,80
LUCCA				SORRADILE	1	20,30	17,80
	1	9,30	18,80	TADASUNI	1	20,30	17,80
MACERATA				TRESNURAGHES	1	20,30	17,80
	1	15,00	19,50				
MANTOVA							
	1	8,00	16,00				
MASSA CARRARA							
	1	9,50	19,30				
	2	5,50	20,00				

(1)	(2)	(3)	(4)
	2	18,80	17,50
ALLAI	2	19,50	17,80
ARDAULI	2	19,50	17,80
BIDONI	2	19,50	17,80
BUSACHI	2	19,50	17,80
FORDONGIANUS	2	19,50	17,80
NEONELI	2	19,50	17,80
NUGHEDU SANTA VITTORIA	2	19,50	17,80
RUINAS	2	19,50	17,80
SAMUGHEO	2	19,50	17,80
SIAMANNA	2	19,50	17,80
SIAPICCIA	2	19,50	17,80
ULA TIRSO	2	19,50	17,80
VILLAURBANA	2	19,50	17,80
PADOVA			
	1	13,00	17,50
PALERMO			
	1	23,00	23,30
FICARAZZI	1	18,00	23,30
MONTELEPRE	1	19,00	23,00
ALTAVILLA MILICIA	1	21,80	21,80
PARTINICO	1	24,00	23,30
	2	17,50	22,30
LERCARA FRIDDI	2	13,50	21,50
PETRALIA SOTTANA	2	13,50	21,50
TORRETTA	2	13,50	21,50
BOLOGNETTA	2	15,00	22,00
GIARDINELLO	2	15,00	22,00
GIULIANA	2	15,00	22,00
CASTELBUONO	2	16,00	21,80
ALIA	2	16,30	21,00
BISACQUINO	2	16,30	21,00
CHIUSA SCLAFANI	2	16,30	21,00
CORLEONE	2	16,30	21,00
SAN MAURO CASTELVERDE	2	16,30	21,00
MONREALE	2	18,50	22,50
	3	10,30	19,30
ALIMENA	3	11,50	20,50
POLIZZI GENEROSA	3	11,50	20,50
POLLINA	3	12,80	19,50
VILLABATE	3	13,30	20,30
CAPACI	3	18,30	20,30
PERUGIA			
	1	15,30	18,30
	2	12,80	20,30
	3	11,50	21,00
	4	10,80	21,00
PESARO			
	1	14,30	19,50
	2	11,50	19,30
	3	5,30	18,80
BARCHI	3	5,80	18,80
FOSSOMBRONE	3	5,80	18,80
FRATTE ROSA	3	5,80	18,80
ISOLA DEL PIANO	3	5,80	18,80
SANT'IPPOLITO	3	5,80	18,80
PESCARA			
	1	6,30	18,80
	2	11,30	18,00
	3	19,00	18,00
	4	18,80	18,80

(1)	(2)	(3)	(4)
PISA			
	1	7,80	19,30
	2	7,80	18,00
	3	8,00	18,00
	4	8,30	20,30
	5	7,50	19,30
	6	7,80	17,30
PISTOIA			
	1	9,30	18,80
	2	9,00	18,80
	3	10,50	18,50
	4	11,50	19,00
	5	8,50	19,30
PESCIA	5	8,30	19,50
PITEGLIO	5	8,30	19,50
UZZANO	5	8,30	19,50
POTENZA			
	1	21,50	20,50
	2	19,80	20,30
	3	16,30	17,80
	4	12,80	16,80
RAGUSA			
	1	18,30	19,80
ISPICA	1	20,30	19,80
MODICA	1	20,30	19,80
	2	13,80	19,80
POZZALLO	2	13,80	19,80
SCICLI	2	15,80	19,80
RAVENNA			
	1	9,00	15,00
REGGIO CALABRIA			
	1	91,00	19,00
MELICUCCO	1	53,80	19,30
CITTANOVA	1	58,50	19,00
TERRANOVA SAPPO MINULIO	1	58,50	19,00
SAN FERDINANDO	1	58,80	19,30
TAURIANOVA	1	63,50	19,30
ROSARNO	1	70,50	19,30
	2	44,00	19,50
GALATRO	2	47,00	19,30
SAN PIETRO DI CARIDÀ	2	47,00	19,30
SERRATA	2	47,00	19,30
ANOIA	2	47,30	19,50
CINQUEFRONDI	2	49,00	19,50
MAROPATI	2	49,00	19,50
FEROLETO DELLA CHIESA	2	50,30	19,30
CANDIDONI	2	52,00	19,30
LAUREANA DI BORRELLO	2	52,00	19,30
	3	44,80	19,30
BAGNARA CALABRA	3	43,00	19,50
SCIDO	3	46,50	19,30
SANTA CRISTINA D'ASPROMONTE	3	49,50	19,00
VARAPODIO	3	49,50	19,00
COSOLETO	3	49,80	19,30
DELIANUOVA	3	49,80	19,30
PALMI	3	49,80	19,30
MOLOCHIO	3	54,50	19,00
OPPIDO MAMERTINA	3	54,80	19,50

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
	4	41,00	20,00	CASTELNUOVO DI CONZA	2	17,50	20,50
LAGANADI	4	38,50	20,00	COLLIANO	2	17,50	20,50
REGGIO DI CALABRIA	4	38,50	20,00	GIFFONI SEI CASALI	2	17,50	20,50
BENESTARE	4	42,80	20,50	LAVIANO	2	17,50	20,50
CARERI	4	42,80	20,50	POLLA	2	17,50	20,50
MELITO DI PORTO SALVO	4	42,80	20,50	SAN CIPRIANO PICENTINO	2	17,50	20,50
SAN ROBERTO	4	42,80	20,50	SAN PIETRO AL TANAGRO	2	17,50	20,50
BAGALADI	4	46,00	20,00	SANT'ARSENIO	2	17,50	20,50
SAN LORENZO	4	46,00	20,00	SANTOMENNA	2	17,50	20,50
MONTEBELLO IONICO	4	49,30	20,30	SARNO	2	17,50	20,50
PLATI	4	49,30	20,30	VALVA	2	17,50	20,50
SAN LUCA	4	49,30	20,30	LAURITO	2	20,50	19,80
	5	35,00	20,50	LAURINO	2	21,80	20,50
BOVA	5	30,80	20,00	CASAL VELINO	2	23,80	19,80
CARAFFA DEL BIANCO	5	30,80	20,00	PERITO	2	23,80	19,80
CASIGNANA	5	30,80	20,00	SANZA	2	23,80	19,80
PORTIGLIOLA	5	30,80	20,00		3	19,80	20,50
ROCCAFORTE DEL GRECO	5	30,80	20,00	ANGRI	3	14,00	20,50
ROGHUDI	5	30,80	20,00	BARONISSI	3	14,00	20,50
SANT'AGATA DEL BIANCO	5	30,80	20,00	PAGANI	3	14,00	20,50
SANILARIO DELLO IONIO	5	30,80	20,00	PONTECAGNANO FAIANO	3	14,00	20,50
STAITI	5	30,80	20,00	RAVELLO	3	15,50	20,50
CARDETO	5	38,30	20,00	ALBANELLA	3	18,80	20,50
MOTTA SAN GIOVANNI	5	38,30	20,00	CONTURSI TERME	3	18,80	20,50
	6	30,80	20,30	GIFFONI VALLE PIANA	3	18,80	20,50
GERACE	6	35,00	20,80	LUSTRA	3	18,80	20,50
MAMMOLA	6	35,00	20,80	MONTECORVINO PUGLIANO	3	18,80	20,50
	7	33,00	20,80	OLEVANO SUL TUSCIANO	3	18,80	20,50
MARTONE	7	28,80	20,30	PETINA	3	18,80	20,50
PLACANICA	7	28,80	20,30	RICIGLIANO	3	18,80	20,50
RIACE	7	28,80	20,30	SALVITELLE	3	18,80	20,50
SAN GIOVANNI DI GERACE	7	28,80	20,30	SAN GREGORIO MAGNO	3	18,80	20,50
				SICIGNANO DEGLI ALBURNI	3	22,50	20,30
RIETI				SAPRI	3	24,00	19,80
	1	4,00	20,50	ALFANO	3	25,00	19,80
	2	10,50	21,50	CASTELNUOVO CILENTO	3	25,00	19,80
	3	13,50	21,30	PERTOSA	3	25,00	19,80
FARA IN SABINA	3	16,00	21,30	ROFRANC	3	25,00	19,80
POGGIO NATIVO	3	16,00	21,30	SALENTO	3	25,00	19,80
				STELLA CILENTO	3	25,00	19,80
ROMA				STIO	3	25,00	19,80
	1	8,30	18,80		4	27,50	19,50
ARDEA	1	9,80	17,50	CORBARA	4	16,50	20,30
	2	12,50	16,50	NOCERA SUPERIORE	4	16,50	20,30
	3	18,80	20,50	CASALETTO SPARTANO	4	21,30	20,30
				OLIVETO CITRA	4	21,30	20,30
				SAN VALENTINO TORIO	4	21,30	20,30
				CASTEL SAN LORENZO	4	22,30	20,30
				CONTRONE	4	22,30	20,30
SALERNO				GIUNGO	4	22,30	20,30
	1	9,80	20,30	SAN MAURO CILENTO	4	22,30	20,30
CALVANICO	1	10,80	20,30	SERRAMEZZANA	4	22,30	20,30
FISCIANO	1	10,80	20,30	SESSA CILENTO	4	25,50	20,30
CETARA	1	13,00	20,30	CASELLE IN PITTARI	4	26,50	19,50
CASTIGLIONE DEL GENOVESI	1	14,50	20,30	ISPANI	4	35,50	20,00
PADULA	1	14,50	20,30	CERASO	4	39,30	19,80
SCAFATI	1	14,50	20,30		5	46,00	20,00
BUONABITACOLO	1	15,50	20,30	TORRACA	5	37,00	19,50
SASSANO	1	15,50	20,30	TORTORELLA	5	37,00	19,50
	2	18,50	20,50	CUCCARCO VETERE	5	38,00	19,50
CAVA DE' TIRRENI	2	12,80	20,50	MONTANO ANTILIA	5	38,00	19,50
PRAIANO	2	12,80	20,50	SAN MAURO LA BRUCA	5	38,00	19,50
SANT'EGIDIO DEL MONTE ALBINO	2	12,80	20,50	CANNALONGA	5	47,00	20,00
SCALA	2	12,80	20,50	CELLE DI BULGHERIA	5	47,00	20,00
TRAMONTI	2	12,80	20,50	FUTANI	5	47,00	20,00
ROCCAPIEMONTE	2	13,80	20,50	ASCEA	5	49,80	19,80
SALERNO	2	13,80	20,50	NOVI VELIA	5	49,80	19,80
CASALBUONO	2	17,50	20,50				

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
PISCIOTTA	5	49,80	19,80	MAZARA DEL VALLO	3	15,80	19,80
VALLO DELLA LUCANIA	5	49,80	19,80	MARSALA	3	16,00	19,30
SASSARI					4	15,30	22,50
	1	15,30	19,30	CUSTOMACI	5	15,50	21,50
	2	14,30	19,30	VITA	5	14,30	20,50
	3	13,80	19,30	SANTA NINFA	5	14,80	20,80
SAVONA				BUSETO PALIZZOLO	5	17,00	21,50
	1	5,50	22,50	SALAPARUTA	5	17,00	21,50
SIENA				SALEMI	5	17,00	21,50
	1	10,50	20,00	TRENTO	6	15,30	17,80
	2	8,00	19,00	TREVISO			
SIRACUSA					1	11,30	18,00
	1	19,80	20,00	TRIESTE			
BUCCHERI	1	20,00	20,00		1	12,50	20,50
	2	15,50	20,00	VERONA			
FRANCOFONTE	3	20,50	20,00		1	11,30	17,80
	3	20,30	20,00	BADIA CALAVENA	1	14,80	17,80
	4	28,30	19,80	BRENTINO BELLUNO	1	14,80	17,80
NOTO	5	21,30	19,80	CALDIERO	1	14,80	17,80
ROSOLINI	5	22,50	19,50	CAZZANO DI TRAMIGNA	1	14,80	17,80
AVOLA	5	22,50	19,50	COLOGNOLA AI COLLI	1	14,80	17,80
	5	25,50	19,80	FUMANE	1	14,80	17,80
TARANTO				GREZZANA	1	14,80	17,80
	1	21,00	18,80	ILLASI	1	14,80	17,80
	2	30,50	19,00	LAVAGNO	1	14,80	17,80
AVETRANA	2	32,50	19,00	MARANO DI VALPOLICELLA	1	14,80	17,80
MANDURIA	2	32,50	19,00	MEZZANE DI SOTTO	1	14,80	17,80
	3	27,30	19,00	MONTECCHIA DI CROSARA	1	14,80	17,80
MONTEMESOLA	3	29,00	19,50	MONTEFORTE D'ALPONE	1	14,80	17,80
CASTELLANETA	3	30,50	18,80	NEGRAR	1	14,80	17,80
MASSAFRA	3	30,50	18,80	RONCÀ	1	14,80	17,80
GROTTAGLIE	3	32,00	19,30	SAN BONIFACIO	1	14,80	17,80
	4	32,00	18,50	SAN GIOVANNI ILARIONE	1	14,80	17,80
	5	33,80	19,00	SAN MARTINO BUON ALBERGO	1	14,80	17,80
FAGGIANO	5	32,00	18,50	SAN MAURO DI SALINE	1	14,80	17,80
				SAN PIETRO IN CARIANO	1	14,80	17,80
TERAMO				SANT'AMBROGIO DI VALPOLICELLA	1	14,80	17,80
	1	6,00	19,50	SOAVE	1	14,80	17,80
	2	13,50	18,80	TREGNAGO	1	14,80	17,80
	3	18,50	18,00	VERONA	1	14,80	17,80
CASTIGLIONE MESSER RAIMONDO	3	15,50	18,30	VESTENANOVA	1	14,80	17,80
MONTEFINO	3	15,50	18,30		2	12,00	18,00
	3	15,50	18,30	BRENZONE	2	13,50	18,30
TERNI				MALCESINE	2	13,50	18,30
	1	9,50	19,30	SAN ZENO DI MONTAGNA	2	13,50	18,30
TRAPANI				TORRI DEL BENACO	2	13,50	18,30
	1	24,50	21,00	VICENZA			
ERICE	1	22,30	20,30		1	16,80	19,80
SAN VITO LO CAPO	1	22,30	20,30	VITERBO			
	2	16,50	18,80		1	10,50	15,80
PARTANNA	2	17,00	19,00		2	15,30	17,00
	3	15,50	19,00		3	12,50	14,50
					4	17,30	16,00
					5	19,50	15,00
					6	34,80	14,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1917/92 DER KOMMISSION
vom 10. Juli 1992
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1813/92 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Juli 1992 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (1)
1701 11 10	38,15 (1)
1701 11 90	38,15 (1)
1701 12 10	38,15 (1)
1701 12 90	38,15 (1)
1701 91 00	45,11
1701 99 10	45,11
1701 99 90	45,11 (2)

(1) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(3) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Juni 1992

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist

(92/350/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das am 1. November 1978 in Kraft getretene Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang B,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist, sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung

des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

(¹) ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist

Schreiben Nr. 1

Herr ...,

in Anhang B des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ist vorgesehen, daß — zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Bedingungen des Olivenölmarktes — bei nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 der Betrag, der nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) des Kooperationsabkommens vom Abschöpfungsbetrag abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, wie sie für die Anwendung der genannten Vorschrift vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht wird.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der in dem vorgenannten Anhang vorgesehenen Kriterien die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag 12,09 ECU je 100 kg beträgt.

In Abweichung von Artikel 2 des Anhangs B des Kooperationsabkommens bleibt das vorliegende Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Zeit vom 1. November 1987 bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien mindestens drei Monate vor Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen
des Rates der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„In Anhang B des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ist vorgesehen, daß — zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Bedingungen des Olivenölmarktes — bei nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 der Betrag, der nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) des Kooperationsabkommens vom Abschöpfungsbetrag abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, wie sie für die Anwendung der genannten Vorschrift vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht wird.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der in dem vorgenannten Anhang vorgesehenen Kriterien die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag 12,09 ECU je 100 kg beträgt.

In Abweichung von Artikel 2 des Anhangs B des Kooperationsabkommens bleibt das vorliegende Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Zeit vom 1. November 1987 bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien mindestens drei Monate vor Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien*

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Juni 1992

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist

(92/351/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das am 1. November 1978 in Kraft getretene Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang B,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist, sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem

Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

(¹) ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist

Schreiben Nr. 1

Herr ...,

in Anhang B des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ist vorgesehen, daß — zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Bedingungen des Olivenölmarktes — bei nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 der Betrag, der nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) des Kooperationsabkommens vom Abschöpfungsbetrag abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, wie sie für die Anwendung der genannten Vorschrift vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht wird.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der in dem vorgenannten Anhang vorgesehenen Kriterien die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag 12,09 ECU je 100 kg beträgt.

In Abweichung von Artikel 2 des Anhangs B des Kooperationsabkommens bleibt das vorliegende Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Zeit vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 in Kraft, sofern es nicht mindestens drei Monate vor Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen
des Rates der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„In Anhang B des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ist vorgesehen, daß — zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Bedingungen des Olivenölmarktes — bei nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 der Betrag, der nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) des Kooperationsabkommens vom Abschöpfungsbetrag abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, wie sie für die Anwendung der genannten Vorschrift vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht wird.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der in dem vorgenannten Anhang vorgesehenen Kriterien die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag 12,09 ECU je 100 kg beträgt.

In Abweichung von Artikel 2 des Anhangs B des Kooperationsabkommens bleibt das vorliegende Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Zeit vom 1. November 1987 bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft, sofern es nicht mindestens drei Monate vor Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die
Regierung des Königreichs Marokko*

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Juni 1992

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist

(92/352/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Beschluß Nr. 1/77 des Assoziationsrats EWG—Türkei vom 17. Mai 1977 über neue Zugeständnisse bei der Einfuhr türkischer Agrarerzeugnisse in die Gemeinschaft, insbesondere auf Anhang IV,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist, sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis

31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist

Schreiben Nr. 1

Herr . . . ,

in Anhang IV des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrats EWG—Türkei vom 17. Mai 1977 über neue Zugeständnisse bei der Einfuhr türkischer Agrarerzeugnisse in die Gemeinschaft ist vorgesehen, daß — zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Bedingungen des Olivenölmarktes — bei nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 der Betrag, der nach Artikel 2 des Beschlusses vom Abschöpfungsbeitrag abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, wie sie für die Anwendung des vorgenannten Artikels vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht werden kann.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der in dem vorgenannten Anhang vorgesehenen Kriterien die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag 10,88 ECU je 100 kg beträgt.

In Abweichung von Anhang IV des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrats EWG—Türkei bleibt das vorliegende Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Zeit vom 1. November 1987 bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien mindestens drei Monate vor Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen
des Rates der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„In Anhang IV des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrats EWG—Türkei vom 17. Mai 1977 über neue Zugeständnisse bei der Einfuhr türkischer Agrarerzeugnisse in die Gemeinschaft ist vorgesehen, daß — zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Bedingungen des Olivenölmarktes — bei nicht behandeltem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10 der Betrag, der nach Artikel 2 des Beschlusses vom Abschöpfungsbetrag abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, wie sie für die Anwendung des vorgenannten Artikels vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht werden kann.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der in dem vorgenannten Anhang vorgesehenen Kriterien die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag 10,88 ECU je 100 kg beträgt.

In Abweichung von Anhang IV des Beschlusses Nr. 1/77 des Assoziationsrats EWG—Türkei bleibt das vorliegende Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Zeit vom 1. November 1987 bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien mindestens drei Monate vor Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Türkei*

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1992

mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen

(92/353/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden⁽¹⁾, insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a),

Um amtlich zugelassen bzw. anerkannt zu werden, richten die Organisationen oder Vereinigungen, die Zuchtbücher führen oder anlegen, einen entsprechenden Antrag an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren Geschäftssitz haben.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2

In allen Mitgliedstaaten werden Zuchtbücher entweder von Zuchtorganisationen oder Züchtervereinigungen oder von amtlichen Stellen geführt oder angelegt. Es ist daher angezeigt, die Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung dieser Organisationen oder Vereinigungen festzulegen.

(1) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sind gehalten, Organisationen oder Vereinigungen, die Zuchtbücher führen oder anlegen, amtlich zuzulassen bzw. anzuerkennen, sofern sie den Kriterien im Anhang genügen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 90/427/EWG müssen die festzulegenden Kriterien gewährleisten, daß die zugelassenen bzw. anerkannten Organisationen oder Vereinigungen die Grundsätze einhalten, die von der Organisation oder Vereinigung, welche das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, aufgestellt werden.

(2) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, in dem für eine gegebene Rasse bereits eine oder mehrere Organisationen oder Vereinigungen amtlich zugelassen bzw. anerkannt sind, können die Anerkennung einer weiteren Organisation oder Vereinigung jedoch ablehnen,

Die betreffende Organisation oder Vereinigung richtet ihren Antrag auf Zulassung bzw. Anerkennung an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Geschäftssitz hat.

a) wenn diese die Erhaltung der Rasse gefährdet oder das Funktionieren oder das Rassenverbesserungs- bzw. Selektionsprogramm einer bestehenden Organisation oder Vereinigung in Frage stellt, oder

Eine Organisation oder Vereinigung, die bestimmten Kriterien genügt und ihre Zuchtziele definiert hat, muß von den zuständigen nationalen Behörden, an die sie ihren Antrag gerichtet hat, amtlich zugelassen bzw. anerkannt werden.

b) wenn die dieser Rasse zugehörigen Equiden in einem bestimmten Abschnitt eines Zuchtbuchs eingeschrieben oder eingetragen werden können, das von einer Organisation oder Vereinigung geführt wird, die insbesondere hinsichtlich dieses Abschnitts die von der Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, gemäß Punkt 3 Buchstabe b) des Anhangs aufgestellten Grundsätze einhält.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede amtliche Zulassung bzw. Anerkennung und jede angefochtene Ablehnung.

(¹) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55.

(4) Wird die amtliche Zulassung bzw. Anerkennung einer Organisation oder Vereinigung in einem Mitgliedstaat abgelehnt, so sind die Gründe für diese Ablehnung der betreffenden Vereinigung oder Organisation schriftlich mitzuteilen.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats entziehen einer ein Zuchtbuch führenden Organisation oder Vereinigung die amtliche Zulassung bzw. Anerkennung, wenn diese Organisation oder Vereinigung den im Anhang festgelegten Kriterien nicht mehr dauerhaft entspricht.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Um amtlich zugelassen bzw. anerkannt zu werden, müssen Organisationen oder Vereinigungen, die für eingetragene Equiden Zuchtbücher führen oder Abschnitte von Zuchtbüchern oder vollständige Zuchtbücher anlegen, folgenden Anforderungen genügen :

1. Sie müssen entsprechend den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie den Antrag auf amtliche Zulassung bzw. Anerkennung gestellt haben, Rechtspersönlichkeit besitzen.
2. Sie müssen die zuständigen Behörden in folgenden Punkten zufriedenstellen :
 - a) Effizienz ihrer Funktionsweise ;
 - b) im Falle einer Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse nicht führt : Einhaltung der von der Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, gemäß Punkt 3 Buchstabe b) des Anhangs aufgestellten Grundsätze ;
 - c) Kontrolle der Abstammungsaufzeichnungen ;
 - d) Haltung eines hinreichend großen Equidenbestandes für die Durchführung eines Rassenverbesserungs- oder Selektionsprogramms oder zur Erhaltung der Rasse, wenn dies für erforderlich gehalten wird ;
 - e) Bereitstellung der zur Durchführung eines Rassenverbesserungs-, Selektions- oder Rassenerhaltungsprogramms erforderlichen Daten (z. B. Leistungsmerkmale).
3. Sie stellen Grundsätze für die folgenden Punkte auf :
 - a) für die Bereitstellung von Daten (z. B. Leistungsmerkmale), nach denen Equiden zum Zwecke der Rassenverbesserung, der Selektion und der Rassenerhaltung bewertet werden können,
 - b) im Falle einer Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt :
 - für die Abstammungsaufzeichnung ;
 - für die Definition der Merkmale der Rasse (bzw. Rassen) oder der vom Zuchtbuch erfaßten Zuchtpopulation ;
 - für die Kennzeichnung von Equiden ;
 - für die Definition der grundlegenden Zuchtziele ;
 - für die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte, falls Equiden nach verschiedenen Kriterien eingeschrieben oder eingeschriebene Equiden nach verschiedenen Kriterien eingestuft werden ;
 - für Ahnenreihen, die erforderlichenfalls in einem oder mehreren anderen Zuchtbüchern eingeschrieben sind.
4. Sie müssen eine Satzung aufweisen, die insbesondere die Nichtdiskriminierung zwischen Equidenzüchtern vorsieht. Gibt es in der Gemeinschaft für ein und dieselbe Rasse jedoch mehrere Organisationen oder Vereinigungen, die das gesamte Gemeinschaftsgebiet abdecken, so kann die Satzung der Organisation oder Vereinigung vorsehen, daß Equiden in einem bestimmten Gebiet geboren sein müssen, um aufgrund der Geburtserklärung eingetragen werden zu können. Diese Einschränkung gilt nicht für die Eintragung zu Zuchtzwecken.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1992

mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen

(92/354/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden⁽¹⁾, insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung 92/353/EWG⁽²⁾ hat die Kommission die Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, festgelegt, wonach diese Organisationen oder Vereinigungen von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zugelassen bzw. anerkannt werden.

Es sind daher insbesondere die Beziehungen zwischen der Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, und einer Organisation oder Vereinigung, welche ein Zuchtbuch oder einen Abschnitt eines Zuchtbuchs der betreffenden Rasse führt oder anlegt, zu regeln.

Es ist ein Verfahren vorzusehen, nach dem die betreffenden zuständigen Behörden unter besonderen Umständen die Koordinierung zwischen zwei verschiedenen Organisationen oder Vereinigungen sicherstellen können. Ferner muß es für die Kommission möglich sein, alle Informationen zu erhalten, die für den Erlass der besonderen Koordinierungsvorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 90/427/EWG erforderlich sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuchtorganisation oder Züchtervereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, soll eng

mit den Organisationen und Vereinigungen zusammenarbeiten, die Zuchtbücher oder Abschnitte von Zuchtbüchern der gleichen Rasse führen, insbesondere um jeglichen Streitigkeiten zuvorzukommen.

Artikel 2

(1) Ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Auffassung, daß eine in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene bzw. anerkannte Organisation oder Vereinigung die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere jedoch die von der Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, aufgestellten Grundregeln nicht einhält, so tritt sie unverzüglich mit der zuständigen Behörde des zweiten Mitgliedstaats in Verbindung.

Letztere trifft alle erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die zuständige Behörde des ersten Mitgliedstaats über die Art der durchgeführten Kontrollen und die gefaßten Beschlüsse unter Angabe einer entsprechenden Begründung.

(2) Hält die zuständige Behörde des ersten Mitgliedstaats diese Maßnahmen für möglicherweise unzulänglich, so sucht sie mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats, gegebenenfalls durch einen Besuch vor Ort, nach Mitteln und Wegen, um der Situation abzuweichen.

(3) Die zuständigen Behörden beider Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die beschlossenen Abhilfemaßnahmen.

(4) Sollte binnen sechs Monaten keine Lösung gefunden werden, kann die Kommission auf Antrag einer der Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten oder von sich aus ein Inspektionsteam vor Ort entsenden, das mit den zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeitet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55.

⁽²⁾ Siehe Seite 65 dieses Amtsblatts.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1992

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland,
Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(92/355/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaft-
liche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 444/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der
Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen
Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen
für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 815/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit
vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhr-
lizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im
Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland
vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juni 1992 eingereichten, in Fleisch
ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer
Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b)
der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana,
Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia
stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese
Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich,
Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für
welche ab dem 1. Juli 1992 Lizenzen im Rahmen der
Gesamtmenge von 49 600 Tonnen beantragt werden
können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie
72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur
Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher
Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen
und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeug-

nissen aus Drittländern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ⁽⁶⁾, beeinträchtigt
wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am
21. Juni 1992 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende
Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in
entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen
Mengen und Ursprungsländer aus :

Deutschland :

- 1 260,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 85,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 806,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

Republik Griechenland :

- 87,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;

Königreich Spanien :

- 200,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe ;

Königreich der Niederlande :

- 600,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 40,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 68,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

Vereinigtes Königreich :

- 1 401,10 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 505,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 506,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6
Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG)
Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats Juli
1992 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches
gestellt werden :

— Botsuana :	7 938,90 Tonnen,
— Kenia :	142,00 Tonnen,
— Madagaskar :	7 134,38 Tonnen,
— Swasiland :	3 300,49 Tonnen,
— Simbabwe :	5 874,93 Tonnen,
— Namibia :	5 333,20 Tonnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1992

über die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Brasilien

(92/356/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, geändert
durch die Richtlinie 91/496/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Brasilien breitet sich gegenwärtig eine Choleraepi-
demie aus. Diese Krankheit bedroht ernstlich die Volks-
gesundheit. Der Choleraerreger kann sowohl Tiere als
auch tierische Produkte befallen.

Eine Gruppe von Sachverständigen der Gemeinschaft hat
in Brasilien die Lage und die Garantien überprüft, die
nötig sind, um der Gefahr einer Einschleppung der
Cholera in die Gemeinschaft vorzubeugen.

Erzeugnisse der Fischerei müssen mit angemessenen
Garantien versehen sein ; diesbezüglich können die den
Sachverständigen der Gemeinschaft von den zuständigen
amtlichen Behörden Brasiliens erteilten Garantien als
ausreichend angesehen werden.

Die erwähnten Garantien gelten für die Einfuhren aus
Brasilien und unbeschadet der auch ohne diese Ausnah-
mesituation geltenden Anforderungen.

Es sollten Vorkehrungen getroffen werden für den Fall,
daß bei einer Einfuhrkontrolle Choleraerreger nachge-
wiesen werden.

Die Fangschiffe der Mitgliedstaaten können die Fischerei-
erzeugnisse in einem brasilianischen Hafen um- bzw.
entladen, damit sie nach dem Zollverfahren in die
Gemeinschaft versandt werden, das in der Verordnung
(EWG) Nr. 137/79 der Kommission vom 19. Dezember
1978 zur Einführung besonderer Methoden der Zusam-
menarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der
Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die
von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen werden⁽³⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3399/91⁽⁴⁾, insbesondere in Artikel 10 Absatz 2
Buchstaben a) und b), geregelt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1.

Die Mitgliedstaaten erlauben die Einfuhr von Erzeug-
nissen der Fischerei mit Ausnahme der Aquakulturer-
zeugnisse und der nicht hitzebehandelten zweischaligen
Weichtiere aus Brasilien, sofern jede Ladung von einer
amtlichen, zu diesem Zweck vom Bundesüberwachungs-
dienst (SIF) des Landwirtschaftsministeriums gemäß der
brasilianischen Vorschriften ausgestellten Bescheinigung
begleitet ist, die folgende Angaben enthalten muß :

- Nummer und Datum,
- Beschreibung der Ladung und Art der Behandlung,
- Registrier- und Zulassungsnummer der Fabrik,
- Bestätigung, daß die Fabrik in das Überprüfungsver-
fahren, das von den Vertretern des SIF durchgeführt
wird, einbezogen ist,
- Bestätigung, daß die Bearbeitungsmethoden dem
DIPOA-3-Rundschreiben Nr. 004/92 vom 15. Januar
1992 entsprechen,
- Unterschrift eines offiziellen Vertreters des SIF.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Bescheinigung erübrigt sich
jedoch für Erzeugnisse der Seefischerei, die von Schiffen
der Mitgliedstaaten aus gefangen und mit Herkunft aus
Brasilien nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 137/79
festgelegten Zollverfahren in die Gemeinschaft versandt
werden.

Artikel 3

Stellen die Behörden eines Mitgliedstaats bei einer
Einfuhrkontrolle das Vorhandensein von Choleraerregern
fest, so unterrichten sie unverzüglich die Kommission
und die anderen Mitgliedstaaten, und zwar unbeschadet
der Maßnahmen, die hinsichtlich der kontaminierten
Ladung zu treffen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 19.

Artikel 4

Die Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1992

zur Änderung der Entscheidung 92/255/EWG zur Erstellung eines Verzeichnisses der zur Ausfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in einigen Drittländern

(92/357/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/425/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 92/255/EWG⁽³⁾ hat die Kommission ein Verzeichnis der zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern angelegt.

Die zuständige Veterinärbehörde von Neuseeland hat ein Verzeichnis für die Besamungsstationen vorgelegt, die zur Ausfuhr von Rindersperma nach der Gemeinschaft zugelassen sind.

Zur Überprüfung der einheitlichen Anwendung der Richtlinie, insbesondere der tierärztlichen Beaufsichtigung der Spermaerzeugung, der Befugnisse der Veterinärstellen und der Kontrolle der Besamungsstationen, hat die Kommission Inspektionen an Ort und Stelle vornehmen lassen bzw. in Aussicht gestellt. Da die Kommission überzeugt ist, daß die zugelassenen Besamungsstationen die Auflagen der Richtlinie 88/407/EWG einhalten, sollten diese Stationen in die Liste der zur Einfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen eingetragen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 92/255/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1992, S. 27.

*ANHANG***Verzeichnis der zur Einfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe in folgenden Drittländern***Polen*

Zaktad „Intergen”,
43-424 Drogomysl,

Registriernummer: 1-AI-P1 ;

Schweden

Svensk Avel Örnros,
53200 Skara,

Registriernummer: S.E.3 ;

Neuseeland

New Zealand Dairy Board,
Livestock Improvement Corporation Ltd,
Newstead Artificial Breeding Centre,
Morrinsville and Ruakura Roads,
Private Bag 3016,
Hamilton,
New Zealand,

Registriernummer: NZAB1 ;

Ambreed (NZ) Ltd,
Hamilton-Cambridge,
PO Box 176,
Hamilton,

Registriernummer: NZAB2.

92/352/EWG :

- ★ **Beschluß des Rates vom 15. Juni 1992 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist** 60

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1987 bis 31. Dezember 1993 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist 61

Kommission

92/353/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen** 63

92/354/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen** 66

92/355/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1992 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 67

92/356/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 1992 über die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Brasilien** 69

92/357/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Juni 1992 zur Änderung der Entscheidung 92/255/EWG zur Erstellung eines Verzeichnisses der zur Ausfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in einigen Drittländern** 71